

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2018



## In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm  
II/2018 in der Heftmitte**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
<b>Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung .....</b>	<b>4</b>
Anwalt 2018 .....	5
Neues von der MediationsZentrale .....	8
MAV-Themenstammtische: Termine .....	8
MAV-Service .....	10

### Aktuelles

.....	10
-------	----

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	13
Berufsrecht von <b>RA Dr. Wieland Horn</b> .....	16
Interessante Entscheidungen .....	18
<b>Einladung: Ausgleich e.V. – TOA in der Praxis</b> .....	<b>19</b>
Interessantes .....	20
Personalia .....	20
<b>Programm: 17. Bayerischer IT-Rechtstag 2018</b> .....	<b>21</b>
Nützliches und Hilfreiches .....	23
<b>Impressum</b> .....	<b>25</b>
Neues vom DAV .....	26

### Buchbesprechungen

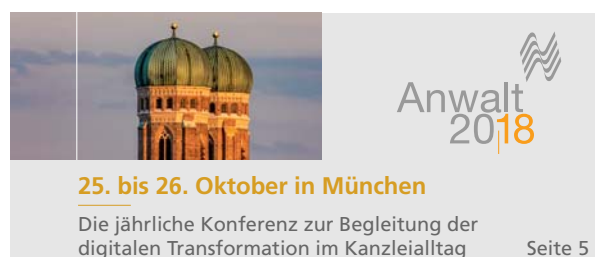
<b>Münchener Kommentar zum BGB:</b> .....	<b>27</b>
<b>Burhoff/Kotz:</b> Paket Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge u. Handbuch für die strafrechtlichen Rechts- mittel und Rechtsbehelfe .....	<b>27</b>
<b>Riedel (Hrsg.):</b> Immobilien in der Erbrechtspraxis .....	<b>28</b>
<b>Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein (Hrsg.):</b> Handbuch des Fachanwalts Familienrecht .....	<b>29</b>
<b>Gade:</b> Waffengesetz .....	<b>30</b>

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	31
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	33
--------------------------------	----



**Anwalt  
2018**

**25. bis 26. Oktober in München**

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der  
digitalen Transformation im Kanzleialtag

Seite 5



## Editorial

### EDV Gerichtstag 2018, beA und was sonst so läuft...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | seit 1992 wird der EDV Gerichtstag in Saarbrücken veranstaltet. Inzwischen kann man von einer traditionsreichen Veranstaltung sprechen. Und die Teilnehmerzahlen steigen ständig – von zu Beginn etwa 50 auf 870 in diesem Jahr – was nicht zuletzt an der zunehmenden praktischen Bedeutung des Themas liegen dürfte. So reisten auch Frau Kollegin Meising und ich Mitte September an die Saar, um vor unserer eigenen Veranstaltung **Anwalt2018** über aktuelle Trends und technische Neuerungen zu diskutieren.

Im Bereich der Künstlichen Intelligenz ist die Entwicklung für Anwendungen in der Wirtschaft wesentlich weiter fortgeschritten als im rechtlichen Bereich. Dabei setzen sich bereits einzelne Unternehmen mit ihren Entwicklungen vom Hauptfeld der Entwickler ab. Als besonders förderlich erweist sich die Zusammenarbeit mit großen Forschungseinrichtungen, die zum Teil mit oder gar von großen Wirtschaftsunternehmen betrieben werden. Wie sich das wiederum auf die Inhalte rechtlicher Produkte auswirken wird, lässt sich noch nicht absehen. Erfreulich war zumindest, dass bei den Teilnehmern das Bewusstsein für diese Zusammenhänge wächst.

Ebenfalls zu beobachten war, dass die Justiz die Digitalisierung beständig vorantreibt. Dabei geht es nicht nur um die Hard- und Software.

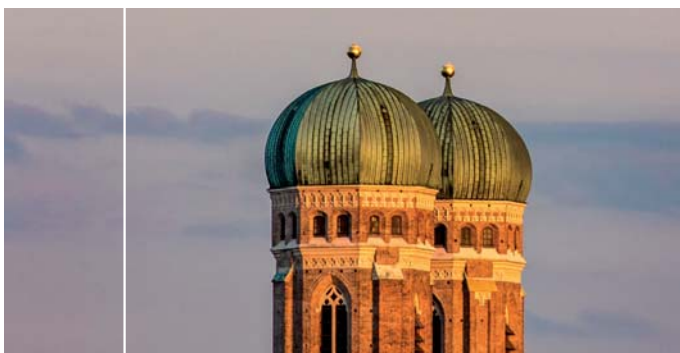
Beständig werden auch die Prozesse der Rechtsfindung hinterfragt. Die Vorschriften in der ZPO zu Formerfordernissen, dem elektronischen Rechtsverkehr, aber auch § 128 a ZPO sind nicht erst seit gestern ins Gesetz gekommen. Eine breite qualifizierte Diskussion dieser Entwicklungen kann ich in der Anwaltschaft nicht feststellen. Das sollte sich schleunigst ändern.

Dagegen wird viel über das beA gesprochen. Interessant sollte für die Anwaltschaft aktuell vor allem sein, was schiefe gehen kann. Da zeichnen sich derzeit eine Reihe von Problemen ab, die man kennen muss, um sich sicher zu organisieren. Wir haben deshalb bei unserer Veranstaltung **Anwalt2018** einen speziellen Block genau zu diesem Thema aufgenommen.

**Anwalt2018** bietet Ihnen die Möglichkeit, Experten zu den aktuellen Fragen der Anwaltschaft zu treffen und Lösungsvorschläge mitzunehmen. Nutzen Sie diese Gelegenheit.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## 25. bis 26. Oktober in München

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag



[anwalt2018.de](http://anwalt2018.de)





## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Wir Paragrafenreiter

Das musste ja so kommen: am Montag beim wirklich schönen, wenn auch wettermäßig etwas kalten Betriebsausflug nach Landshut auf bzw. unter der schönen Burg (siehe unser Titelbild), Bilder von Rittern und stolzen Rössern gesehen, gestern auf der Wiesen im Anmarsch zur traditionell gemütlichen und kommunikativen Veranstaltung eines Sponsors unseres Vereins noch mehr Bilder von robusten Kaltblütern und im E-Mail-Fach dann eine Kopie des „Paragrafenreiters“ III/2018, der Hauszeitung des Münchner Amtsgerichts – da muss ich doch meine Assoziationen (hoffentlich einigermaßen gezügelt) mit Ihnen teilen, daran führt jetzt kein Parcours vorbei!

Ja, ganz ohne Paragrafenreiten geht es schließlich nicht in unserem Beruf, die Anforderungen sind sportlich und fair play sollte für den Sportsmann/die Sportsfrau Ehrensache sein. Man kann sie einfach immer wieder bestaunen, die verschiedenen Möglichkeiten der Ausübung unseres Berufes und für die Systematik geben Springreiten, Dressur und Military (mein Sprachprogramm hat – kein Scherz – statt des letzten Wortes übrigens „Philipp“ geschrieben, es kennt offenbar seine Royals und sein Griechisch besser als ich dachte) eingängige Ordnungsmittel vor: mal geht es um die Bewältigung von vorbereiteten Hindernissen, die man geschwind in kühnem Sprung meistert, wobei man meistens in einem Viereck springt, manchmal auch im Fünfeck. Mal geht es etwas rauher zu und Roß und Reiter kommen nicht ohne Blessuren davon, so bei Military. Zum Dressurreiten verdanke ich Wikipedia die folgende Erkenntnis: *„Dressurreiten ist eine Disziplin des Pferdesports, bei der die natürlichen Veranlagungen des Pferdes durch gymnastische Übungen gefördert und verfeinert werden. Das Dressurreiten hat das rittige Pferd zum Ziel, das auf minimale Signale („Hilfen“) hin zum exakten Ausführen einer gewünschten Aufgabe („Lektion“) veranlasst werden kann. Die dressurmäßige Ausbildung des Pferdes stellt die Grundlage jeder reiterlichen Betätigung dar und findet ihre Vollendung in der Hohen Schule“*. Hohe Schule und Vollendung – wer träumt nicht davon?

So habe ich mich nun hinmühsam zum Ausdruck der Freude über das Neuerstehen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dessen Präsident, Herr Dr. Hessler, Mitte September in der Allerheiligen-Hofkirche in der Münchner Residenz in sein Amt eingeführt wurde. In jeder Hinsicht ein sonniger Tag – nicht nur der weißblaue Himmel strahlte, was das Zeug hielt, auch sämtliche Vertreter der dritten Gewalt und das auf dem Podium zunächst verhüllte Hausschild. Das ohne Not vor einigen Jahren von der Landesregierung abgeschaffte Gericht war zwar ein bayrischer Solitär, aber allseits durch die Qualität seiner Entscheidungen hochgeschätzt. Seine Abschaffung war für mich ein Symbol dafür, dass die Justiz insgesamt nicht die ihr und ihrer Bedeutung für Staat und Bürger

gebührende Anerkennung und Achtung erfährt. Die Revision der Entscheidung kam spät und in einem Wahljahr (ein Schelm, der Böses dabei denkt), aber eine starke und gute Symbolwirkung hat so eine Entscheidung allemal. Dass jetzt nicht einfach alter Wein in alte Schläuche abgefüllt wurde, sondern das Gericht sinnvoll neu zugeschnittene Zuständigkeiten hat, zum Beispiel im Bereich der Musterfeststellungsklage, **das macht für mich die Freude perfekt**. Ich wünsche **Herrn Präsidenten Dr. Hessler** (und seinem Kernteam, das hoffentlich bald weiter anwächst und rasch von derzeitigen noch bestehenden Doppelbelastungen freigestellt wird) herzlich auch von dieser Stelle viel Erfolg und Freude bei der zu erwartenden eleganten Ausübung der vielseitigen und schwierigen „Hohen Schule“!

Bei mir und dem Schreibtisch ist derzeit Vielseitigkeitsreiten, Schwerpunkt Military angesagt, ich springe im Fünfeck (wie war das bei Faust: *„das Pentagramma macht mir Pein...“*), versuche kaltblütig zu bleiben und die Zügel fest in der Hand durch einen heißen Herbst voller Fristen und Termine zu galoppieren, immer auf der bislang vergeblichen Suche nach dem fünften Gang (die isländischen Pferde haben den angeblich, heißt Tölt oder so). Ich hoffe, das gelingt Ihnen besser, Sie halten sich allzeit fest in allen Sätteln der Gerechtigkeit und wir alle finden zwischendurch auch mal Zeit, eine verdiente Ehrenrunde zu reiten oder für eine Rast abzusteigen.

Guten Ritt bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



Münchener Anwaltverein e. V.

## ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018

**Donnerstag, den 11. Oktober 2018, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2017
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Mitgliedschaft

#### Antrag:

§ 4 Abs. 1 der MAV Satzung wird geändert durch Ergänzung folgender Worte (kursiv gedruckt):

„(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, *Patentanwalt, Syndikuspatentanwalt, europäischer Rechtsanwalt einschließlich Syndikus, Rechtsreferendar, Student der Rechte* und verkammerter Rechtsbeistand werden.“

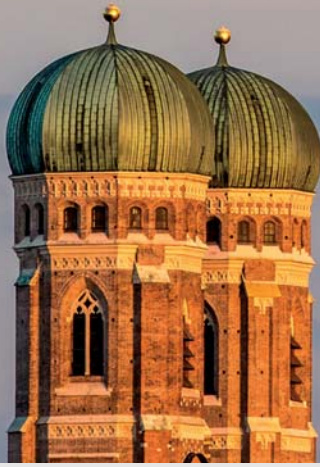
8. „Anwalt2018“ Vorstellung des Projekts
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!**



# Anwalt 2018

25. bis 26. Oktober

---

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

**Für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgreicher, moderner Kanzleien.**

Anwalt 2018 analysiert und diskutiert einmal im Jahr Bedeutung und Auswirkungen des raschen Wandels aller Lebensbereiche auf den Anwaltsberuf.

Vor der Türe stehen ■ digitale Gerichts-, Behörden- und Mandantenkommunikation ■ halb- und voll-automatisierte Aktenbearbeitung ■ Wissensmanagement im Verbund mit maschinellem Lernen  
■ englischsprachige Gerichtskammern ■ Bürogemeinschaften mit anderen Berufen ■ Millennials als Mandantinnen und Mandanten.

**Wie sieht die erfolgreiche Kanzlei dazu aus?**

Info, Teilnahmegebühren, Anmeldung →

[anwalt2018.de](http://anwalt2018.de)





**Anwalt 2018 stellt interessante, innovative Anwendungen und Entwicklung vor mit praxisbezogenen Beispielen – garantiert frei vom Blick in die Glaskugel.**

Anwalt 2018 vermittelt Basis-Wissen zu allen Fragen der IT ■ Welche Hardware, welche Software, welche Cloud? Was sagt das Recht? Was sind aktuelle Trends und Produkte? ■ Anwalt 2018 schafft einen klaren Blick auf Möglichkeiten, Funktion und Grenzen von Marketing: Wie funktioniert es? Was ist aktuell? ■ Homepage, Twitter, Social-Media und YouTube: Was, wie und warum für welche Kanzlei? ... und: Was darf ich?

## Konferenz-Programm

Donnerstag, 25. Oktober

ab 19:00 **Come Together** im Park Café

Freitag, 26. Oktober

08:30-09:00 Anmeldung und Petit Déjeuner

09:00-09:30 **eJustice in Bayern** (Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair)

09:30-10:30 **Digitale Transformation – kein Modewort!** Geschichte, Begriffe, Perspektiven (Ulrike Meising)

10:30-11:00 Casse-Croûte

11:00-12:30 **DSGVO in Kanzleien, Verschlüsselung, Wissensmanagement, Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware** (Dr. Arnd-Christian Kulow, Georg Günther, Thilo Mollenhauer)

12:30-14:00 Repas

14:00-15:30 **Modernes Kanzleimarketing:** Homepage, Newsletter, Content-Marketing, Cross-Channel-Marketing, Social-Media (Martin Benning, Nina Diercks)

15:30-16:00 Aperó!

16:00-16:30 **... und täglich grüßt das Abmahntier** – ein bisschen Jura (Dr. Arnd-Christian Kulow, Michael Dudek)

16:30-17:00 **Digitale Kommunikation heute:** Klicken, Wischen, Tippen – oder Sprechen? (Christina-Maria Leeb)

17:00-17:30 **beA - best practice** (Ilona Cosack)

17:30-18:00 Abschlussdiskussion mit Fishbowl

Alle Referentinnen und Referenten sind Fachleute und Praktiker – ihre Themen sind ihr Alltag und ihre Berufung.  
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Fachleute und Praktiker – offen, voller Neugierde und Hingabe zum Beruf.

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.



## Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

### Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu „Anwalt 2018“ an.

(zum Come Together am 25. Oktober 2018 um 19 Uhr im Park Café, Sophienstrasse 7, 80333 München und zur Veranstaltung am 26. Oktober 2018 von 9 bis 18 Uhr im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.)

### Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 150,- € zzgl. MwSt. (= 178,50 €) für **Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft**
- 200,- € zzgl. MwSt. (= 238,00 €) für **Mitglieder im DAV**
- 250,- € zzgl. MwSt. (= 297,50 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**
- 450,- € zzgl. MwSt. (= 535,50 €) für Teilnehmer **ohne Anwaltszulassung**

Mitt 10/2018

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die „Anwalt2018“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



Datum/Unterschrift

Partner:

**Juris**® Das Rechtsportal

**AICTAPORT**

**HDI**

**Panasonic**  
BUSINESS

**LEGAL**® **EVOLUTION**  
EXPO & CONGRESS 2018

**PHILIPS**  
Dictation

Medienpartner: **ffi** Verlag

**MAV GmbH:** ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins | Sitz: München |  
Gerichtsstand: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 | Geschäftsführerin: Angela Baral

## MAV intern

### Neues aus der MediationsZentrale

#### Mediation und Demokratie

Am 15. September 2018 war Internationaler Tag der Demokratie. Vielfalt, Eigenverantwortung, Dissens und Konsens, faire Auseinandersetzung, konstruktives Streiten, gemeinschaftliches Gestalten: Für all diese Qualitäten, die gelebte Demokratie braucht, macht sich die Mediations Zentrale München e.V. (MZM) seit über 12 Jahren stark.

Anlässlich des Aktionstages ließ die MZM aufrechte und kluge Persönlichkeiten mit ihren Gedanken zu Mediation und Demokratie zu Wort kommen. Mit ihren Stellungnahmen untermauern sie den hohen Stellenwert von Mediation für unsere demokratische Gesellschaft.

#### Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz

8 |

„Demokratie und Mediation, das sind Konzepte, die nur auf den ersten Blick einander fremd erscheinen. So wie in der Demokratie die Herrschaft vom Volke ausgeht und von keiner höheren Macht, so liegt die Verfahrensherrschaft in der Mediation nicht beim Mediator, sondern allein bei den Parteien, die freiwillig und eigenverantwortlich die Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten, das gegenseitige Zuhören, die Vermittlung und der Ausgleich verschiedener Interessen - all das sind Grundsätze und Ziele des demokratischen Prozesses wie auch der Mediation. Sie eint das gemeinsame Ziel, überzeugende und konsensfähige Lösungen im Dialog miteinander zu finden. Der Erfolg heutiger Demokratien basiert damit letztlich auf den gleichen Prinzipien wie die erfolgreiche Mediation.“

#### Simone Fleischmann, Präsidentin des Bayerischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands BLLV

„Demokratie bedeutet für mich Teilhabe. An Diskussionen und Diskursen, wie wir unsere Gesellschaft gestalten wollen. Die Mediation kann hierfür beispielhaft sein: Konfliktsituationen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller beteiligten Parteien zu klären. Mit hoher Wertschätzung, Anerkennung und Respekt für alle Standpunkte und Personen. Ich wünsche mir, dass wir alle von der Mediation für den Umgang miteinander in einer Demokratie lernen. Dies kann für die ganze Gesellschaft nur von Vorteil sein.“

#### Jens Corssen, Diplom-Psychologe und Autor

„Im Kontext der Mediation ‚jeder hat Recht in seinem Angst- und Denksystem‘ gelingt es, die Meinung des anderen zu respektieren. Damit schafft man die Voraussetzung für einen würdevollen Umgang miteinander. Diese Haltung stabilisiert unser demokratisches System.“

#### Dr. Christoph Quarch, Philosoph und Autor

„Als im alten Athen die Demokratie erfunden wurde, glaubte man mit ihr eine tragfähige Antwort auf die eine große Frage gefunden zu haben: Wie lässt sich das menschliche Miteinander in einer pólis – einem Gemeinwesen – so organisieren, dass die pólis eine gute bzw. eine gerechte pólis ist? Denn dass Gerechtigkeit der Sinn und Zweck der pólis sei – darüber waren sich die Pioniere der Athener Demokratie einig. Und einig waren sie sich auch darin, dass eine pólis dann gerecht und gut ist, wenn sie mit sich selbst im Einklang ist: wenn ihre Bürgerinnen und Bürger sich vertragen, wenn ein ‚Geist der Freundschaft und des Friedens‘ (Platon) unter ihnen waltet. Doch wie würde sich diese ‚Symphonie‘ und ‚Harmonie‘ im Inneren erzeugen lassen? Das war die Frage, deren er-

folgreiche Antwort sich die Athener von der Demokratie versprochen. Sie diente als Instrument des Sich-auf-einander-Einstimmens – oder, wie wir heute sagen würden, der Mediation. Demokratie und Mediation gehören mithin ursprünglich und wesentlich zusammen. Wobei letztere die eigentliche philosophische und moralische Begründung für die erstere liefert: Denn um der Mediation der Interessen und Bedürfnisse der Bürgerschaft, um ihres inneren und äußeren Einklang willen ist die Demokratie geschaffen; weil ohne Mediation – ohne das auf Einverständnis und Verständigung angelegte Gespräch – der Frieden und der Geist der Freundschaft einer Bürgerschaft nicht möglich wären.“

#### Dr. Gerald Hüther, Neurobiologe und Autor

„Im Gegensatz zu den Tieren besitzen wir ein zeitlebens lernfähiges Gehirn. Unser Verhalten wird nicht durch Triebe und Instinkte gesteuert, sondern durch die von uns im Zusammenleben mit anderen gemachten Erfahrungen. Deshalb sind und bleiben wir Suchende, ein Leben lang. Und je unerfahrener wir sind, desto leichter können wir uns dabei auch verirren und uns in Konflikten verstricken. Dann brauchen wir andere, die uns nicht verurteilen, sondern uns helfen, wieder zu uns selbst und einem für alle fruchtbaren Zusammenleben zurückzufinden. Die also unsere Würde achten und gemeinsam mit uns nach tragfähigen Lösungen suchen. Das ist gelebte Demokratie. Mediation ist gelebte Demokratie.“

Mehr zur MZM unter [www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de)

#### Franziska Haas

Vorstand der MediationsZentrale München

## MAV-Themenstammtische

### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der nächste Stammtisch der Regionalgruppe München findet am **Donnerstag, den 11. Oktober 2018 um 20.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer  
[sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 24. Oktober 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiterer Stammtisch ist am Mittwoch, den 28. November 2018 geplant.

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
[koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)



## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 24. Oktober 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp  
[info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Der nächsten Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 28. November 2018 um 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27 statt.

Um Anmeldung wird gebeten.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
[info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet wegen des Bayerischen IT-Rechtstags am **Donnerstag, den 18. Oktober 2018 um 18:30 Uhr** in **Kennedy's Bar & Restaurant, Sendlinger Tor Platz 11, 80336 München** statt.

**Auf Grund der begrenzten Teilnehmerzahl bitten wir um Anmeldung per Email bis 15.10.18.**

Ein weiterer Stammtisch ist für den **15. November 2018** geplant. Dann wieder im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehem. Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München**.

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Meising  
[stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de](mailto:stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Die nächsten Treffen finden statt am **18. Oktober 2018** und **15. November 2018 jeweils ab 19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger  
[braunger@ra-braunger.de](mailto:braunger@ra-braunger.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **18. Oktober 2018**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Ein weiterer Stammtisch ist geplant für den 13. Dezember 2018.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch  
[info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

[www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de](http://www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de)

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Loeblein  
[info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
[mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr im** Augustiner Klosterwirt, Augustinerstr. 1, 80331 München statt.

### Anmeldung und Kontakt:

Johanna Schmit, Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.  
Tel.: 089 / 200 60 70 – 14  
[schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com)

### Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

#### Melden Sie sich bitte bei uns:

#### Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

**Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**Web:** [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

10 |

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten.

Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher **Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50** bereit.

**Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast** (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

## Aktuelles

### Bayerisches Oberstes Landesgericht erneut eingeführt

Am 15. September 2018 hat das Bayerische Oberste Landesgericht gemäß dem Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (GVBl. 2018, S. 545) offiziell (erneut) die Arbeit aufgenommen.

#### 1. Zuständigkeitsübergänge durch Gesetz

Nach der neuen Fassung des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) gehen zunächst die Zuständigkeiten über die Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Bundesgerichtshof auf das Bayerische Oberste Landesgericht über, soweit für die Entscheidung nicht Bundesrecht in Betracht kommt, sondern bayerisches Landesrecht (§ 8 EGGVG). Ob dies der Fall ist, entscheidet bindend das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt (§ 7 Abs. 1 EGZPO). Soll in den übrigen Fällen, insbesondere bei Nichtzulassung der Revision, eines der vorgenannten Rechtsmittel ergriffen werden, ist der entsprechende Rechtsbehelf weiterhin beim Bundesgerichtshof einzureichen

(§ 7 Abs. 1 Satz 1 EGZPO). Dieser entscheidet mit Bindungswirkung über die Zuständigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EGZPO).

Weiterhin geht zum 15. September 2018 kraft Bundesrechts die Zuständigkeit für die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit in Zivilsachen gemäß § 36 ZPO von den bayerischen Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht über, soweit Letzteres nunmehr bei einem landesinternen Kompetenzstreit das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht ist (§ 36 Abs. 1 ZPO) oder ein länderübergreifender Kompetenzstreit vorliegt, bei dem ein bayerisches Gericht zuerst mit der Sache befasst war (§ 36 Abs. 2 ZPO, § 9 EGZPO). Hinsichtlich der Antragstellung ergeben sich keine Besonderheiten.

Nach Art. 12 AGGVG n. F. erhält das Bayerische Oberste Landesgericht zum **1. Februar 2019** anstelle der Oberlandesgerichte weitere Zuständigkeiten. Dabei handelt es sich um die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte (Art. 12 Nr. 1 AGGVG n. F.), die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist (Art. 12 Nr. 2 AGGVG n. F.) sowie die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG (Art. 12 Nr. 3 AGGVG n. F.). Für die vorgenannten Angelegenheiten sind nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 und 3 AGGVG n. F. teilweise die auswärtigen Senate des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Bamberg und Nürnberg zuständig, die zeitgleich eingerichtet werden.

Ferner wird das Bayerische Oberste Landesgericht ebenfalls mit Wirkung vom **1. Februar 2019** das Berufungsgericht in zweiter Instanz für die Berufe, die dem Baukammerngesetz (BauKaG) und dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) unterliegen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BauKaG, Art. 68 Abs. 2 Satz 3 HKaG).

Soweit mit dem Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende, Art. 58 Abs. 4 Satz 1 AGGVG n. F. Dies gilt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen, Art. 58 Abs. 4 Satz 1 AGGVG n. F.

## 2. Zuständigkeitsübergänge durch Rechtsverordnung

Es ist beabsichtigt, dem Bayerischen Obersten Landesgericht durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten anstelle der Oberlandes-

gerichte zu übertragen. Dies wird sukzessive erfolgen, beginnend ab dem **1. Februar 2019**. Hierüber wird zu gegebener Zeit gesondert informiert.

**Die Seite des Bayerischen Obersten Landesgerichts finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/bayerisches-oberstes-landesgericht/index.php>**

(Quelle: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz)

## Digitale Anwaltschaft

### beA: Seit 03. September wieder online!

Seit dem 3.9.2018 haben laut BRAK wieder alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - niedergelassene wie Syndici - Zugriff auf ihr beA.

Das Postfach kann daher seit dem 3.9.2018 wieder Nachrichten von z.B. Gerichten oder anderen Rechtsanwälten empfangen, ganz unabhängig davon, ob man bereits eine Erstregistrierung am beA durchgeführt hat oder nicht. Und auch auf einen gesonderten Antrag des Anwalts oder auf die Bestellung einer beA-Karte kommt es nicht an. Denn gem. § 31a VI BRAO besteht für jeden Inhaber eines beA die Pflicht, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen. Der Anwalt muss sich also mit Hilfe einer beA-Karte und eines Kartenlesegeräts Zugang zum beA verschaffen können und den Posteingang regelmäßig kontrollieren.

Sind Sie noch nicht erstregistriert oder haben Sie noch keine beA-Karte, sollten Sie dies schnellstmöglich veranlassen, um eingehende Nachrichten in Ihrem beA rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und auf sie reagieren zu können.

Bei der Erstregistrierung können Sie eine E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen. So werden Sie automatisch benachrichtigt, wenn eine neue Nachricht im beA eingegangen ist. Da noch nicht alle Gerichte vollständig auf den elektronischen Rechtsverkehr umgestellt haben, wird die Zahl der eingehenden Nachrichten in den ersten Wochen voraussichtlich noch eher moderat ausfallen; je nach Bundesland bzw. Rechtsgebiet kann aber auch rasch viel Gerichtspost über das beA eingehen.

Anzeige

## GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

# Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

\* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
Assessor jur. Michael Holl

Rudolf-Diesel-Str. 14, 85521 Riemerling michael.holl@ergo.de, Mobil 0160 3678702



Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Um die Kontrolle des beA an Mitarbeiter Ihrer Kanzlei zu delegieren benötigen Sie die beA-Karte Mitarbeiter und ausreichende Zugriffsrechte für Ihr Personal (näheres dazu finden Sie z.B. im beA-Newsletter 23/2017).

Grundsätzlich besteht derzeit keine Pflicht, über das beA Nachrichten zu versenden. Diese Pflicht wird in einzelnen Bundesländern frühestens zum 1.1.2020, flächendeckend aber voraussichtlich erst zum 1.1.2022 kommen. Es gibt allerdings eine Ausnahme! Nach § 174 III ZPO (ggf. in Verbindung mit dem Verweis in anderen Prozessordnungen) kann an einen Anwalt elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Dieses Empfangsbekanntnis ist nach § 174 IV 3, 4 ZPO elektronisch abzugeben und in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Gelangt also ein gegen Empfangsbekanntnis zuzustellendes Schriftstück ab 3.9. in Ihr beA, geben Sie das Empfangsbekanntnis am besten unmittelbar aus beA elektronisch zurück (vgl. beA-Newsletter 48/2017). Gleiches gilt im Übrigen für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, vgl. § 195 I 5 ZPO. Das Empfangsbekanntnis ist bei ordnungsgemäßen Zustellungen auch gegenüber Anwälten seit 1.1.2018 verpflichtend abzugeben, § 14 S. 1 BORA.

Bereits seit 1.1.2018 haben Sie die Möglichkeit, mit fast allen Gerichten elektronisch zu kommunizieren. Da das beA als "sicherer Übermittlungsweg" im Sinne des § 130a IV Nr. 2 ZPO gilt, können Sie beim Versand eines elektronischen Dokuments an das angeschlossene Gericht auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten, wenn Sie einfach signieren (d.h. einen Namenszusatz anbringen) und den Versand als Anwalt über beA selbst veranlassen, vgl. § 130a III Alt. 2 ZPO (vgl. beA-Newsletter 48/2017).

Mahnbescheide können nun wieder über das beA beantragt werden (vgl. beA-Newsletter 18/2017) und auch Schutzschriften können über das beA beim elektronischen Schutzschriftenregister eingereicht werden (vgl. beA-Newsletter 17/2017).

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

(Quelle: BRAK, Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Sondernewsletter v. 03.09.2018)

## Spam, Phishing und Co.:

### Erneut Erpressungstrojaner in Umlauf Vorsicht vor Bewerbermails mit .zip Anhang

Aktuell sind vermehrt als Bewerbung getarnte E-Mails in Umlauf, in deren Dateianhang ein Erpressungstrojaner lauert. Die E-Mail enthält ein kurzes Anschreiben und verweist auf die im Anhang befindlichen „ausführlichen Bewerbungsunterlagen“.

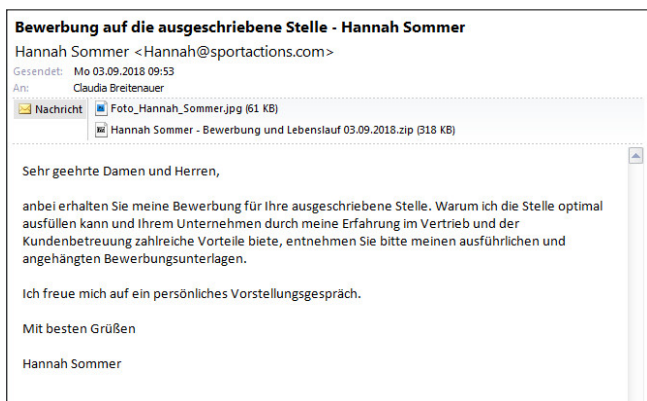


Abb: Screenshot einer bei der MAV GmbH eingegangenen Bewerbungs-E-Mail

Der Empfang der E-Mail ist ungefährlich. Entpackt der Empfänger jedoch die angehängte .zip Datei und führt die darin enthaltene .exe Datei aus, wird die Schadsoftware installiert. Diese verschlüsselt die Daten des Rechners und erpresst mit einer Meldung auf dem Bildschirm Lösegeld. Laut **heise online** handelt es sich hier um den Erpressungstrojaner **Gandcrab**. Befallene Dateien weisen die Dateierdung .krab auf.

Laut dem **LKA Niedersachsen** wird die Schadsoftware, die auf Windows-Rechner ausgelegt ist, noch nicht von allen Virenprogrammen erkannt.

Aktuelle Absender sind „Hannah Sommer“, „Nadine Bachert“ oder „Julia Sammer“. Jedoch ändert sich der Name des vermeintlichen Bewerbers regelmäßig, so dass dies kein verlässliches Erkennungsmerkmal einer Fälschung ist. Generell gilt es, im Umgang mit Dateianhängen größte Vorsicht walten zu lassen, insbesondere wenn diese von unbekanntem Absendern kommen und entpackt (.zip) oder gar ausgeführt (.exe) werden müssen.

(Quellen: MAV GmbH, LKA Niedersachsen, heise online)

### Vorsicht bei E-Mails im Namen der DHL

Berichten des **Phishingradars der Verbraucherzentrale** zur Folge sind wieder vermehrt E-Mails im Namen der DHL in Umlauf. Darin wird dem Empfänger mitgeteilt, sein Paket könne nicht zugestellt werden, da er unter der angegebene Anschrift nicht zu ermitteln sei. Das Paket sei nun bei einem Nachbarn abgegeben worden. Damit wird der Empfänger verleitet auf den Link zur „Sendungsverfolgung“ zu klicken, denn wer möchte nicht wissen, bei welchem Nachbarn sein Paket liegt.

Dieser Link führt auf eine Internetseite, auf der man zur Eingabe seiner Daten aufgefordert wird. Auf den ersten Blick könnte die Seite durchaus von DHL stammen. Auf den zweiten Blick verrät der lange Linkname, dass es sich nicht um die Seite der DHL handelt. Würde man hier seine Daten eingeben, gingen diese vermutlich unverschlüsselt direkt an die Betrüger.

Die DHL selbst weist aktuell darauf hin, dass der Link zur Sendungsverfolgung in einer echten E-Mail immer mit „<http://nolp.dhl.de/>“ beginnt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine Fälschung.

Um sich vor Phishing-Angriffen zu schützen, nutzen Sie keine Links in E-Mails. Gehen Sie direkt über Ihren Internet-Browser auf die Seite der DHL, rufen Sie dort die Sendungsverfolgung auf und geben Sie die angegebene Sendungsnummer manuell ein. Dies gilt auch für andere Paketdienste mit der Möglichkeit der Paketverfolgung. Rufen Sie die Sendungsverfolgung auf der Website des jeweiligen Unternehmens auf und tragen Sie dort die in der E-Mail angezeigte Paketverfolgungsnummer ein. Können zur Eingabe keine Daten gefunden werden, handelt es sich um eine gefälschte E-Mail.

(Quellen: Verbraucherzentrale Phishing-Radar; www.dhl.de)

### Phishingwelle gegen Bankkunden reißt nicht ab

Ob Sparkasse, Commerzbank oder Postbank: die Phishingwelle gegen Bankkunden reißt nicht ab. Hinter Mails in denen Bankkunden aufgefordert werden, sich online zu verifizieren verbirgt sich in der Regel ein Betrugsversuch.

Ob im Betreff von einer „Sicherheitswarnung“, von einer „Mitteilung zum Kundenkonto“ oder von einer „Aktualisierung“ die Rede ist. Eines haben alle E-Mails gemeinsam: Sie enthalten einen Link, über den man weitergeleitet wird um sich einzuloggen oder seine persönlichen Daten einzugeben. Ignorieren Sie diese E-Mails und löschen Sie sie umgehend. (Quelle: Phishingradar der Verbraucherzentrale)

## Gebührenrecht

### Doppelte Terminsgebühr für Hauptbevollmächtigten und Terminsvertreter

Dass bei Hauptbevollmächtigtem und Terminsvertreter eine Einigungsgebühr gesondert, also „doppelt“, anfallen kann und dass diese doppelte Einigungsgebühr dann auch erstattungsfähig ist, hat der BGH bereits entschieden (AGS 2014, 202 = AnwBl 2014, 454 = NJW-RR 2014, 763 = NJW-Spezial 2014, 284 = RVGreport 2014, 234). Das OLG Celle (Beschl. v. 4. 7. 2018 - 21 WF 163/17) hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, ob auch eine Terminsgebühr doppelt anfallen kann und ob diese zu erstatten ist.

#### I. Vergütung des Terminsvertreterers

Wird für die Wahrnehmung eines auswärtigen Termins ein Terminsvertreter beauftragt, also ein Anwalt, der anstelle des Hauptbevollmächtigten den Termin zur mündlichen Verhandlung wahrnehmen soll, richtet sich dessen Vergütung nach den Nrn. 3401 ff. VV.

Dabei erhält der Terminsvertreter zunächst einmal eine Verfahrensgebühr in Höhe des hälftigen Gebührensatzes, wie er dem Hauptbevollmächtigten zusteht (Nr. 3401 VV), in erster Instanz also bei einem Auftraggeber in Höhe von 0,65. Bei mehreren Auftraggebern erhöht sich dieser Gebührensatz um 0,3 je weiteren Auftraggeber.

Erledigt sich die Sache, bevor der Terminsvertreter an einem Termin teilnimmt, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf 0,5 (Nr. 3405 VV).

Für die Wahrnehmung des Termins erhält der Terminsvertreter die gleiche Terminsgebühr, wie sie dem Hauptbevollmächtigten zustünde (Nr. 3402 VV), also grundsätzlich in Höhe von 1,2 (Nr. 3104 VV) und unter den Voraussetzungen der Nr. 3105 VV lediglich in Höhe von 0,5.

Eine (fiktive) Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV kann der Terminsvertreter nicht verdienen, da Nr. 3402 VV auf diese Gebührentatbestände nicht verweist.

Wirkt der Terminsvertreter an einer Einigung mit, so erhält er eine 1,0-Einigungsgebühr (Nrn. 1000, 1003 VV).

#### II. Vergütung des Hauptbevollmächtigten

Der Hauptbevollmächtigte erhält zunächst einmal die einfache Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV in Höhe von 1,3. Für das Übertragen der mündlichen Verhandlung erhält er – im Gegensatz zur BRAGO (§ 33 Abs. 3 BRAGO) – keine Vergütung. Es bleibt für ihn lediglich bei der 1,3-Verfahrensgebühr.

Wirkt der Hauptbevollmächtigte auch an der Einigung mit, so erhält auch er eine 1,0-Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV). Solche Fälle treten in der Regel dann auf, wenn der Terminsvertreter einen Vergleich unter Widerrufsvorbehalt schließt und der Hauptbevollmächtigte dann dem Mandanten rät, den Vergleich nicht zu widerrufen (BGH AGS 2014, 202 = AnwBl 2014, 454 = NJW-RR 2014, 763 = NJW-Spezial 2014, 284 = RVGreport 2014, 234).

Dass auch der Hauptbevollmächtigte eine Terminsgebühr verdienen kann, ist grundsätzlich unstrittig, jedenfalls soweit es Termine nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV betrifft.

Anzeige

| 13

# ISDN

# ENDE!!!

Kein Grund zur Panik!

Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE!

→ Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR!

→ Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL!

→ Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH!

→ Rechenzentrum → Einfache Bedienung

NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: **08165 94 06-0**

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.  
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**  
Mail: [nfon@jurteam.de](mailto:nfon@jurteam.de)

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

Solche Fälle können insbesondere im Falle einer Verweisung auftreten oder im Falle einer auswärtigen Beweisaufnahme.

**Beispiel 1:** Die Partei wohnt in München und wird vor dem AG Köln auf Zahlung von 4.000,00 € verklagt. Sie beauftragt in München einen Hauptbevollmächtigten und für den Termin in Köln einen Terminsvertreter, der den Termin wahrnimmt. Nach dem Termin wird die Sache an das örtlich zuständige AG München verwiesen, vor dem dann erneut verhandelt wird. An diesem Termin nimmt der Hauptbevollmächtigte teil.

**Beispiel 2:** Die Partei hat ihren Sitz in München und wird vor dem dortigen AG auf Zahlung in Höhe von 4.000,00 € verklagt. Sie beauftragt in München einen Prozessbevollmächtigten, der an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Hiernach kommt es zu einem auswärtigen Beweistermin vor dem ersuchten Richter beim AG Köln. Hierzu wird ein Kölner Anwalt als Terminsvertreter (Beweisanwalt) beauftragt. Später wird in München erneut verhandelt und entschieden.

In beiden Fällen haben sowohl Hauptbevollmächtigter als auch Terminsvertreter an einem gerichtlichen Termin i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV teilgenommen, so dass bei beiden Anwälten die Terminsgebühr entstanden ist. Beide Terminsgebühren sind auch grundsätzlich erstattungsfähig.

Abzurechnen ist in beiden Fällen wie folgt:

## I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.000,00 €)	327,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000,00 €)	302,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	650,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	123,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>773,50 €</b>

## II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 4.000,00 €)	163,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 4.000,00 €)	302,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	486,20 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	92,38 €
<b>Gesamt</b>	<b>578,58 €</b>

Problematisch sind die Fälle, in denen der Terminsvertreter einen gerichtlichen Termin wahrnimmt, der Hauptbevollmächtigte aber nicht an einem gerichtlichen Termin teilnimmt, sondern die Voraussetzungen einer fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV erfüllt.

**Beispiel 3:** Die in Köln ansässige Partei wird vor dem LG München auf Zahlung eines Betrages i.H.v. 8.000,00 € verklagt. Sie beauftragt einen Kölner Prozessbevollmächtigten und einen Münchener Terminsvertreter, der an dem Termin vor dem LG München teilnimmt. Nach dem Termin erlässt das Gericht einen Hinweisbeschluss und unterbreitet einen Vergleichsvorschlag, dem der Hauptbevollmächtigte zustimmt, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, beim Hauptbevollmächtigten könne eine fiktive Terminsgebühr nicht anfallen, weil diese begrifflich voraussetze, dass kein Termin i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV stattgefunden habe (so LG Mönchengladbach AGS 2009, 266 = RVGreport 2009, 145). Hierfür gibt es im Gesetz jedoch keine Grundlage. Vielmehr

entstehen in diesem Fall die Terminsgebühren gesondert (OLG Celle, Beschl. v. 4. 7. 2018 - 21 WF 163/17).

Abzurechnen ist daher wie folgt:

## I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000,00 €)	456,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.616,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	307,04 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.923,04 €</b>

## II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	296,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	863,60 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.027,68 €</b>

Die „doppelte“ Terminsgebühr ist auch nicht auf den Fall des Abschlusses eines schriftlichen Vergleichs durch den Hauptbevollmächtigten beschränkt. Die „doppelte“ Terminsgebühr kann auch in allen anderen Fällen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV anfallen.

**Beispiel 4:** Wie Beispiel 3; nach dem Termin erkennt der Beklagte die Klageforderung an, so dass gem. § 307 ZPO ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergeht.

**Beispiel 5:** Wie Beispiel 3; nach dem Termin erteilt das Gericht weitere Hinweise und beraumt im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO an und erlässt ein Urteil.

In beiden Fällen entsteht ebenfalls die Terminsgebühr doppelt, und zwar einmal für den Terminsvertreter nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV und für den Hauptbevollmächtigten nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

## I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.160,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.380,40 €</b>

## II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	296,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	863,60 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.027,68 €</b>

Eine fiktive Terminsgebühr kann auch dann zusätzlich entstehen, wenn zuvor im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil ergangen war.

# Es ist Zeit für Kleos!

Die für die Cloud designte Kanzleisoftware, die höchste Sicherheitsstandards erfüllt.

Jetzt  
kostenfrei &  
unverbindlich  
testen.

Es ist Zeit, Ihre Kanzlei auf die Zukunft vorzubereiten: Kleos ist die Lösung, die in der Kanzlei und unterwegs Ihre fakturierbare Zeit maximiert, die administrative Aufgaben automatisiert und so effizienter macht und die zudem einen exzellenten Mandantenservice ermöglicht. Explizit für die Cloud entwickelt, integriert sich Kleos schnell in Ihre Kanzlei, ist besonders intuitiv und erlaubt Ihnen, in Echtzeit mit Mandanten zusammenzuarbeiten.

Für Kleos benötigen Sie nichts weiter als einen PC mit Internet-Zugang und können direkt starten. Selbst Backups und Updates übernimmt Kleos automatisch für Sie – und speichert alle Ihre Daten sicher im T-Systems Rechenzentrum in Deutschland.



#### Intuitiv und sicher

Entscheiden Sie sich für eine moderne Software, die sich intuitiv bedienen lässt und all Ihre Daten DSGVO-konform und zertifiziert nach ISO 27001 speichert.



#### Keine IT-Ausgaben

Sparen Sie Kosten für Server-Infrastruktur, Backup und Administration. Für Kleos benötigen Sie kein teures IT-Netzwerk – und haben doch unendliche Möglichkeiten.



#### Grenzenlose Mobilität und Konnektivität

Arbeiten Sie überall mit nahezu jedem bevorzugten Gerät. Über unsere Kommunikationsplattform Kleos Connect tauschen Sie verschlüsselt Dateien mit Ihren Mandanten aus.

Testen Sie Kleos und erleben Sie, warum Kleos bei tausenden erfolgreichen Kanzleien die erste Wahl bei Kanzleisoftware ist. Jetzt anmelden:

[kleos.wolterskluwer.de](http://kleos.wolterskluwer.de)



**Beispiel 6:** Die in Köln ansässige Partei beauftragt einen Kölner Prozessbevollmächtigten, der für sie vor dem LG München Klage auf Zahlung eines Betrages i.H.v. 8.000,00 € erhebt. Da der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht anzeigt, ergeht antragsgemäß ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren. Dagegen legt der Beklagte Einspruch ein. Für den anschließenden Termin vor dem LG München beauftragt die Partei einen Münchener Terminsvertreter, der an dem Termin teilnimmt.

Auch jetzt entsteht die Teminsgebühr doppelt, und zwar die volle 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV für den Terminsvertreter und für den Hauptbevollmächtigten die fiktive Teminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 i.V.m. Anm. Abs. 3 zu Nr. 3105 VV.

Abzurechnen ist jetzt wie folgt:

## I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 8.000,00 €)	228,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 840,80 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,75 €
<b>Gesamt</b>	<b>996,55 €</b>

## II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	296,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 863,60 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.027,68 €</b>

## III. Kostenerstattung

Die „doppelte“ Teminsgebühr ist auch erstattungsfähig. Grundsätzlich sind zwar die Kosten eines Terminsvertreters nur in der Höhe zu erstatten, als sie die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht wesentlich (10 %) übersteigen (BGH AGS 2015, 241 = AnwBl 2015, 529 = NJW-RR 2015, 761 = RVGreport 2015, 267). Diese Vergleichsbetrachtung gilt jedoch nicht für unvorhersehbare Kosten. Dies hat der BGH bereits bei der „doppelten“ Einigungsgebühr entschieden (AGS 2014, 202 = AnwBl 2014, 454 = NJW-RR 2014, 763 = NJW-Spezial 2014, 284 = RVGreport 2014, 234). Gleiches muss auch für die „doppelte“ Teminsgebühr gelten, da mit ihr im Voraus (ex ante) nicht zu rechnen ist.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Berufsrecht

### Mandatsumfang / Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Pflichten des Anwalts, der Anwältin erschöpfen sich nicht in Erledigung des konkret erteilten Mandats, sondern gehen erheblich darüber hinaus. Dies hat der BGH jüngst wieder bestätigt und in der Entscheidung vom 21. Juni 2018 (Az.: IX ZR 80/17) unter Verweis auf Literatur und Rechtsprechung festgehalten: „In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen

oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären“ (Rdz. 8).

Ergänzend heißt es in Rdz. 17: „Der Anwalt muss über diejenigen Rechtskenntnisse verfügen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung seines jeweiligen Mandats erforderlich sind. Der Senat stellt in ständiger Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Rechtsanwalts“.

Die Latte liegt also hoch, und die vertraglichen Nebenpflichten reichen weit. Mit Recht halten *Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts*, 9. Aufl. 2017, S. 117 Rdz. 441, dem entgegen, vom Anwalt dürfe nicht verlangt werden, ein „juristischer Supermann“ zu sein, vielmehr gelte es, die Sorgfaltspflichten an den Rechtsanwalt realistisch zu beurteilen. Schon *Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltshaftung*, 4. Aufl. 2005, S. 79 Rdz. 81 hatten die „uferlos erscheinende Anforderung“ gerügt, die die Rechtsprechung an den Anwalt stellt.

Umso erfreulicher ist es, wenn der BGH jetzt sagt (Rdz. 17 der Entscheidung): „Diese Kenntnisse und Fähigkeiten (scil. des Anwalts) können jedoch nicht allgemein, jederzeit und unter allen Umständen verlangt werden. Solchen Anforderungen könnte niemand gerecht werden. Vielmehr sind sie auf das jeweilige Mandat zu beziehen“.

Als erstes ist also zu fragen, was genau Gegenstand des Mandats ist. Darüber hinaus müssen die dem Mandanten drohenden Gefahren dem Anwalt bekannt oder für ihn offenkundig sein oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängen (Rdz. 12 der Entscheidung).

Das ist schon konkreter als die oft allgemeinen Formulierungen in der bisherigen Rechtsprechung. Nur, was ist für den einzelnen Anwalt offenkundig oder was drängt sich ihm auf? Der eine übersieht mehr, hat einen schärferen Blick für die Zusammenhänge, für die Probleme jenseits des Falles, dem anderen liegt das weniger. Da hilft auch nicht, wenn der BGH an anderer Stelle (Rdz. 19 der Entscheidung) darauf abstellt, ob etwas zum „juristischen Allgemeinwissen jedes Anwalts“ gehört. Das ist im Einzelfall schwer fassbar. Einen verbindlichen Kanon gibt es nicht. Letztlich entscheidet das angegangene Gericht.

Sehr dezidiert äußert sich der BGH zur Beweislast und sagt in Leitsatz b der Entscheidung: „Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächlichen Voraussetzungen einer über das Mandat hinausgehenden Warn- und Hinweispflicht des rechtlichen Beraters ist der Mandant“. Das ist in der Praxis eine große Hilfe; denn wie jeder Anwalt weiß und gelegentlich bitter erfährt, werden Prozesse vorrangig nach der Beweislast entschieden und scheitern Ansprüche oft daran, dass der mit der Beweisführung Belastete den geforderten Beweis nicht erbringen kann.

Im konkreten, vom BGH entschiedenen Fall ging es um das Erfordernis eines schriftlichen Weiterbeschäftigungsvertrages innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Rentenbescheids über eine teilweise Erwerbsunfähigkeit, also um die arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Rentenstatus. Dazu sagt der BGH, dass sich das Mandat nicht auf das Arbeitsverhältnis bezog und selbst ein Fachanwalt für Sozialrecht nicht Kenntnisse und Fälle aus dem Bereich des Arbeitsrechts nachweisen muss (Rdz. 19 der Entscheidung). Der Anwalt haftet deshalb dem Grundsatz nach nicht, wenn er nicht auch noch das Arbeitsrecht im Auge hat.

Was also tun? In jedem Fall den Gegenstand des Mandats klar, am besten schriftlich festlegen oder bestätigen, sogar, wenn sinnvoll, spezifische Rechtsmaterien, etwa das Steuerrecht, explizit ausschließen, und sich dann gewissenhaft fragen, ob die Klärung des konkreten Problems andere Rechte des Mandanten berührt.

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**, München





## Jetzt noch schneller und besser online recherchieren!

Als Mitglied des Deutschen Anwaltvereins nutzen Sie exklusiv ein neues rechtsgebiets- und verlagsübergreifendes Literaturpaket für Ihre Online-Recherche: das juris DAV Zusatzmodul.

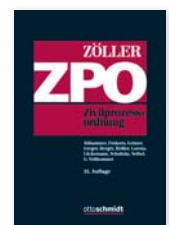
Sie durchsuchen mit wenigen Klicks mehr als 30 Top-Titel führender Fachverlage der jurisAllianz – intelligent verlinkt und laufend aktualisiert – von A wie Anwaltkommentar bis Z wie Zöller. Zahlreiche Formulare mit Checklisten, Vorlagen und Mustertexten unterstützen Sie optimal bei Ihrer Fallbearbeitung. Mit juris.de arbeiten Sie stets rechtssicher und sparen nicht nur Zeit, sondern auch bares Geld.

**Speziell für DAV-Mitglieder enthält das Online-Modul u. a.:**

- Anwaltkommentar RVG, Schneider/Wolf
- Arbeitsrecht Handbuch, Tschöpe
- Das Prozessformularbuch, Vorwerk
- FamFG, Prütting/Helms
- Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, Krasney/Udsching/Groth
- Handbuch Versicherungsrecht, van Büren
- Kanzleimarketing, Hoeflmayr
- OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, Beck/Berr/Schäpe
- SGG Sozialgerichtsgesetz, Breitzkreuz/Fichte
- Wohnungswirtschaft und Mietrecht, WuM
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ
- ZPO Zivilprozessordnung, Zöller
- und viele weitere Titel

⊕ **Gesetze, zitierte Rechtsprechung und Literaturnachweise**

Jetzt unverbindlich testen unter:  
[www.juris.de/davzusatz](http://www.juris.de/davzusatz)



Besuchen Sie unseren Messestand  
auf der Konferenz „Anwalt 2018“  
am 26. Oktober!

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Mietvertragserbe

**Die fälschlich auf eine gleichlautende Vorschrift über die Kündigung aufgrund Tod des Mieters gestützte Kündigung gegenüber seinem nicht bereits vorher in der Wohnung lebenden Erben ist gleichwohl wirksam.**

Das Amtsgericht München verurteilte am 15.02.2018 den Beklagten, die von seinem verstorbenen Vater gemietete Zwei-Zimmer-Wohnung am Frankfurter Ring nebst Garage zu räumen und an die beiden Kläger herauszugeben.

Die Kläger hatten im Juni 2014 die Wohnung geerbt. Der im November 2016 verstorbene Vater des Beklagten hat die Wohnung 1982 vertraglich von der Voreigentümerin gemietet. Der Vater wurde allein vom Beklagten beerbt, der nach dem Tod dessen Wohnung bezog. Im Zeitpunkt des Todes war die für März 2016 zu entrichtende Miete nicht gezahlt worden. In der Folgezeit wurden auch die Mieten für Januar mit März 2017 nicht beglichen. Im März 2017 wurde gegenüber dem Beklagten schriftlich die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs erklärt, hilfsweise wegen Tod des Mieters „nach § 580 BGB“. Diese Vorschrift gilt für Wohnraummietverträge zwar nicht, gibt ebenso wie der eigentlich anwendbare § 564 BGB dem Vermieter binnen eines Monats nach Kenntnis vom Tod des Mieters ein Kündigungsrecht gegenüber nicht bereits früher in der Wohnung mitlebenden Erben.

Im April 2017 einigten sich die Parteien darauf, dass Räumungsfrist bis 30.06.2017 gewährt wird, wenn die Mietrückstände sowie die Nutzungsentschädigung beglichen werden. In der Vereinbarung erklären die Parteien, dass Einigkeit über die Wirksamkeit der außerordentlichen und fristlosen Kündigung besteht. Am 27.04.2017 zahlte der Beklagte an die Kläger einen Betrag von 4.799,48 Euro. Mit Schreiben vom 29.06.2017 erklärte der Beklagte, aufgrund des Umstandes, dass er nun in das Mietverhältnis seines Vaters eingetreten sei, sei die Vereinbarung vom 27.04.2017 obsolet.

Die Kläger sind der Auffassung, dem Beklagten wurde wirksam gekündigt, hilfsweise beruhe der Räumungsanspruch auch auf der mit ihm geschlossenen Vereinbarung vom 27.04.2017.

Der Beklagte meint, durch die Begleichung der Mietrückstände sei die fristlose Kündigung unwirksam geworden. Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs sei dem Beklagten kein Verschulden anzulasten. Der Beklagte habe das Erbe des Vaters erst am 21.06.2017 angenommen. Die Kündigung wie die Aufhebungsvereinbarung seien zudem unzulässiger Weise auf § 580 BGB gestützt worden, der jedoch im Wohnraummietrecht nicht anwendbar sei. Letztere sei unter Vorspiegelung falscher Tatsachen geschlossen worden, da die Hausverwaltung gedroht habe, der Beklagte werde „zwangsdelogiert“, wenn er nicht allen Forderungen Folge leiste.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab den Klägern Recht. Das Erbe sei mit dem Tod des Vaters an den Beklagten gefallen, ohne dass es auf die Annahme ankomme. Auf die Mietrückstände habe sich zwar die fristlose Kündigung nach deren Bezahlung nicht mehr stützen können, aber die ordentliche: „Der Beklagte hat hierzu lediglich vorgebracht, dass aufgrund des Erbfalls kein Verschulden gegeben sei. Diese Begründung reicht jedoch nicht, um fehlendes Verschulden darzulegen. Hierzu wäre auszuführen und ggf. unter Beweis zu stellen gewesen, wann der Beklagte vom Todesfall erfahren hat und dass er nicht zu einem früheren Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, die Rückstände zu begleichen.“ Stützen könne sich die ordentliche Kündigung auch auf

das Sonderkündigungsrecht binnen eines Monats nach Kenntnis vom Tod des Mieters. „Dass die Kläger im Kündigungsschreiben nicht auf diese Vorschrift [§ 564 BGB], sondern auf § 580 BGB Bezug genommen haben, ist unschädlich. Zwar ist im Kündigungsschreiben der Grund der Kündigung anzugeben. (...) Die Anforderungen an das Begründungserfordernis dürfen jedoch nicht überspannt werden. Die Kläger wollten durch die Bezugnahme auf § 580 BGB offensichtlich zum Ausdruck bringen, dass sie von dem aufgrund des Todes des bisherigen Mieters bestehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen wollen. Die Vorschriften der §§ 580 und 564 S. 2 BGB haben insoweit den gleichen Regelungsgehalt und sind praktisch wortgleich. Das versehentliche Zitieren des falschen Paragraphen führt nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 15.02.2018  
Aktenzeichen 423 C 14088/17

Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung am 22.06.2018 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 68 vom 27. August 2018)

### LG München I: Dashcam-Aufzeichnungen im Prozess als Beweismittel verwertbar

Protokoll aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts München 1, 17. Zivilkammer, am Freitag, 20.07.2018 in München.

...

#### Das Gericht weist auf folgendes hin:

**Das Ersturteil kann so keinen Bestand haben. Im Hinblick auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung bestehen gegen die Verwertbarkeit der Dash Cam Aufzeichnung keine Bedenken.**

Bereits aus der eigenen Einlassung des Beklagten zu 1 vor dem Amtsgericht München ergibt sich, dass dieser den Spurwechsel des Klägers erkannt hat, und dennoch aus erzieherischen Gründen diesen verhindern wollte und Gas gegeben hat, um die (mittlere) Spur zu verschließen.

Zudem hat die Begutachtung durch den Sachverständigen ... ergeben, dass der Beklagte zu 1 unwahr vortragen ließ und im Rahmen seiner Einvernahme ausgeführt hat, dass er vor der Kollision bereits auf der mittleren Fahrspur gefahren ist. Des Weiteren hat der Sachverständige ein Fahrverhalten des Beklagten festgestellt, das sich mit Fahrlässigkeit nicht mehr erklären lässt, sondern als mutwillig einzustufen ist. Damit ist der Spurwechsel des Klägers vorliegend nicht der maßgebliche Umstand, der zur Kollision geführt hat, sondern die nach Einleiten des klägerischen Spurwechsels erfolgte bewusste erzieherische Fahraktion des Beklagten zu 1, die damit auch dessen alleinige Haftung begründet.

Das Urteil erging im abgekürzten Verfahren.

Landgericht München I, Az: 17 S 6473/16).  
(eingereicht von RA von Zwehl, München)

### BAG: Mindestlohn - arbeitsvertragliche Ausschlussfrist

Eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den ab dem 1. Januar 2015 von § 1 MiLoG garantierten Mindestlohn erfasst, verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und ist - jedenfalls dann - insgesamt unwirksam, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv  
**Seminare II/2018: Oktober bis Dezember 2018**

(Stand 01. Oktober 2018)

## Inhalt

Seminarkalender .....	1
<b>Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht</b> .....	3
<b>Sozialrecht</b> .....	6
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	8
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	10
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	11
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	13
<b>Zivilrecht / Zivilprozessrecht</b> .....	16
<b>Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht</b> .....	16
<b>Arbeitsrecht</b> .....	20
<b>Mitarbeiter-Seminare</b> .....	24
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	25
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	26
<b>Anmeldeformular</b> .....	27

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
Wegbeschreibung → Seite 26

## Oktober 2018

■ <b>08.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr</b> VRiLG Dr. Günter Prechtel <b>Beweisführung und Berufung im Mietprozess</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> FA Miet- und WEG-Recht	16
■ <b>10.10.2018, 09.00 - 16.00 Uhr</b> Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt <b>Forderungsmanagement und</b> <b>Zwangsvollstreckung für Anwälte</b>	13
■ <b>11.10.2018, 14.00 - 17.30 Uhr</b> VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen</b>	16
■ <b>12.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr</b> RA Dr. Walter Kogel <b>Albtraum Teilungsversteigerung –</b> <b>eine Gratwanderung in der Vermögens-</b> <b>auseinandersetzung der Eheleute</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> FA Familienrecht	3
■ <b>16.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr</b> RiAG Dr. Andreas Schmidt <b>Kernmaterien des Insolvenzrechts:</b> <b>Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> FA Insolvenzrecht	14
■ <b>22.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr</b> RA Dr. Ralf Hackbarth <b>Unionsmarke oder nationale Marke?</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> FA gewerbl. Rechtsschutz	8
■ <b>Zusatztermin: 23.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr</b> Notar Dr. Thomas Wachter <b>Gesellschaftsrecht 2018</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> FA ErbR, FA SteuerR, FA GesellschaftsR o. FA InsolvenzR	4
■ <b>Ausgebucht: 24.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr</b> Prof. Dr. Frank Maschmann <b>Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen</b> <b>Arbeitswelt auch im Hinblick auf die DSGVO</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> FA Arbeitsrecht	20

# November 2018

- **06.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Prof. Dr. Ludwig Krojß*  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und zum Nachlassverfahrensrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Erbrecht oder FA Familienrecht* 4
- **Ausgebucht: 08.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*Notar Dr. Eckhard Wälzholz*  
**Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Handels- u. GesR, SteuerR oder ErbR*
- **Ausgebucht: 09.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
**Zusatztermin: 07.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiArbG Dr. Christian Schindler*  
**Arbeitsrecht aktuell**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht* 21
- **13.11.2018, 09.00 - 16.00 Uhr**  
*Dipl. Rpflin Karin Scheungrab*  
**Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018**  
**Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien** 24
- **14.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RAin Bettina Schmidt*  
**BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen ...**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht, FA Sozialrecht* 6
- **15.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Christine Haumer*  
**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Bau- u. Architektenrecht* 17
- **20.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, RiAG Christian Stadt*  
**Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickt’s“?**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Miet- u. WEG-Recht* 17
- **23.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**Finanzberaterhaftung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Bank- u. Kapitalmarktrecht* 11
- **27.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RA Dr. Jürgen Brand*  
**Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht* 7
- **28.11.2018, 14.00 - 18.00 Uhr**  
*RiAG Ulrike Sachenbacher*  
**Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtssprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):**  
*FA Familienrecht* 5

- **30.11.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**  
*Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des LAG München*  
**Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht* 23

# Dezember 2018

- **06.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl*  
**Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Miet- u. WEG Recht, FA Bau- u. Architektenrecht* 18
- **Zusatztermin: 07.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiArbG Dr. Christian Schindler*  
**Arbeitsrecht aktuell**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Arbeitsrecht* 21
- **12.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*VRiLSG Stephan Rittweger/VRiLSG Dr. Christian Zieglmeier*  
**Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht* 8
- **13.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*  
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Bank- und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR* 12
- **14.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**  
*RiOLG Lars Meinhardt*  
**Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung d. jüngeren Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Gewerblicher Rechtsschutz* 10
- **17.12.2018, 12.00 - 17.30 Uhr**  
*RiAG Dr. Andreas Schmidt*  
**Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):**  
*FA Insolvenzrecht, FA Handels-u. Gesellschaftsrecht* 15
- **18.12.2018, 14.00 - 18.00 Uhr**  
*Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.*  
**Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung**  
**Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):**  
*FA Miet- u. WEG Recht* 18

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:  
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

# Familie und Vermögen

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

## Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

12.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Aufgrund der guten Resonanz und hohen Nachfrage wird das Seminar aus Juli 2017 wiederholt. Zwischenzeitlich sind zudem mehrere Entscheidungen des BGH zur Teilungsversteigerung ergangen. Diese haben erheblichen Einfluss auf die taktischen Vorgehensweisen im Rahmen eines solchen Verfahrens.

### 1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch unter besonderer Beachtung der Entscheidung OLG Hamburg FamRB 2018, 1
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung? Abwägung nach BGH NJW 2017, 2768
- Die Rechtskraft der Scheidung

### 2. Die Anordnung des Verfahrens

### 3. Einstellungsmöglichkeiten

- Einstellung gem. § 180 Abs. 2 & 3 ZVG
- Die Drohung mit dem Suizid – juristisches Absurdistan im ZVG (Kogel Rpfleger 2017, 372)

### 4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung vor allem nach der Niedrigstgebotstheorie des BGH FamRB 2017, 106

### 5. Probleme um die Wertermittlung

### 6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Ausgebotsarten
- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Anmeldung von Mietrechten

### 7. Der Versteigerungstermin

### 8. Die Erlösverteilung

- Die Nichtzahlung der Barbeiträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld
- Zurückbehaltungsrechte aus dem Gemeinschaftsverhältnis oder sonstigen Rechtsbeziehungen – BGH FamRZ 2017, 990

### 9. Kostenprobleme

### RA Dr. Walter Kogel

- Fachanwalt für Familienrecht
- seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Auflage, 2016), erschienen in der NJW-Schriftenreihe Band 76, sowie des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Auflage, 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ebebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze
- mehr als 300 Veröffentlichungen zu Themen des Familienvermögensrechts

### Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

## Gesellschaftsrecht 2018

Wiederholung: 23.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, StR, ErbR o. Inso

### I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht  
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

### II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

### III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

### IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

### V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

### VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

### VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und Nachlassverfahrensrecht

06.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. EU-Erbrechtsverordnung und IntErbRVG  
*Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Europäisches Nachlasszeugnis*

### 2. Erbscheinsverfahren

- die örtlichen Zuständigkeit, § 343 FamFG
- die Verfahrensvorschriften, §§ 352 ff FamFG
- der „quotenlose Erbschein“
- der gegenständlich beschränkte Erbschein
- der Erbnachweis im Grundbuch

### 3. Testamentsvollstreckung

- Pflichten des Testamentsvollstreckers
- Testamentsvollstreckerzeugnis
- Entlassung des Testamentsvollstreckers
- Vergütungsfragen

4. Ehegattentestamente und Erbverträge

### 5. Auslegung letztwilliger Verfügungen

- gemeinschaftliches Testament
- Pflichtteilsstrafklauseln
- Wiederverbeirathungsklauseln

### 6. Erbprozess

- Erbenfeststellungsklage;
- Pflichtteilsklage
- Erbnunwürdigkeitsklage

### 7. Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht

- Pflichtteilsstreitigkeiten
- Entlassung des Testamentsvollstreckers

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor dessen Vizepräsident
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", *Angelbachtal*, 5. Aufl. 2016; *Nomoskommentar BGB Erbrecht*, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; *Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess u. *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 27/28

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

**Kompakt-Seminar**

## **Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung**

28.11.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung seit dem Vortrag vom November 2017. Die Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

### **I. Kindeswohl im Gesetz – Stufenleiter**

#### **II. Verfahren allgemein**

1. Verfahrensgegenstände
2. Antrags- und Amtsverfahren
3. Beschleunigungsrüge
4. Rechtsmittel
5. Zuständigkeitsbesonderheiten
6. Verfahrenskostenhilfe
7. Kindesanhörung

### **III. Umgang**

1. Regelung des § 1684 BGB
2. Umgangseinschränkungen

### **IV. Elterliche Sorge –**

#### **Kindeswohlgefährdung**

1. § 1671 BGB
2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
3. § 1628 BGB
4. § 1696 BGB
5. § 1632 BGB Herausgabe
6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

### **V. Wechselmodell**

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar**

## BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden. Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.

### I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

#### 1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

#### 2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

#### 3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

#### 4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

#### 5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

#### 6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

#### 7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

#### 8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM

#### 9. Ablaufplan eines BEM

### II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 27/28



RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

**Intensiv-Seminar**

## Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

### I. Allgemeines

### II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht

#### 1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018

- a. Allgemeines
- b. Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- c. ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- d. ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- e. Status und Versicherung von Werkstudenten
- f. Statusfeststellungsverfahren

#### 2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen

#### 3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG

#### 4. Geringfügige Beschäftigungen

- a. Geld-Geringfügigkeit
- b. Zeit-Geringfügigkeit

#### 5. Phantomlohn und Beitragspflicht

#### 6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht

#### 7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe

#### 8. Wertguthaben

#### 9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung

### RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

## Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich dabei den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

### 1. Sozialversicherungspflicht und Selbstständige

- Arbeitnehmerüberlassung und Solo-Selbstständige: Lösung oder Haftungsrisiko
- Rentenversicherung und Befreiung
- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### 2. Hochaktuell: Fremdpersonal und selbständige Erwerbspersonen aus (Ost-)Europa

- Alpenrind 1 und 2: Neue Vorgaben des EuGH
- Arbeitsrechtsstatut und Entgeltregelungen nach der Entsenderichtlinie und AEntG
- Internationales Beitragsrecht, Entsendung, Bescheinigung A 1

### 3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

### 4. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Rubens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

### 4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

## Unionsmarke oder nationale Marke? Beste Klagestrategien im Verletzungsverfahren

22.10.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die Besonderheiten des Vorgehens aus einer Unionsmarke im Unterschied zu demjenigen aus einer nationalen Marke. Die Rechtsprechung des BGH, des EuGH und der Obergerichte wird bei der Darstellung der Unterschiede berücksichtigt.

Gerade in der aktuellen Rechtsprechung 2017 sind die Unterschiede sehr deutlich geworden: Im internationalen deliktischen Gerichtsstand (Art. 125 Abs. 5 UMV) kann man aus einer Unionsmarke gegen markenverletzende

Werbung im Internet vom Ausland aus nicht mehr vorgehen (s. nur BGH BeckRS 2017, 132438 – Parfummärken III), aus einer deutschen Marke dagegen ohne weiteres: Art. 125 Abs. 5 UMV und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO werden völlig unterschiedlich ausgelegt. Auch ist eine negative Feststellungsklage bei Art. 125 Abs. 5 UMV unzulässig, dagegen bei der nationalen Marke nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zulässig (EuGH GRUR 2017, 1129 - BMW/Acacia).

Forts. nächste Seite

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 27/28

**Forts.Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke? Beste Klagestrategien im Verletzungsverfahren**

Weitere taktikrelevante Unterschiede zwischen UMV und MarkenG bleiben auch nach der Markenrechtsreform erhalten: Während eine Unionsmarke noch nach Jahrzehnten im Widerklageverfahren oder auf Antrag in Alicante hin gelöscht werden kann, kann eine deutsche Marke zehn Jahre nach der Eintragung aus absoluten Gründen nicht mehr angegriffen werden.

Die unbedachte Wahl der Klagemarke kann also im Einzelfall erhebliche Folgen haben.

**Ziel des Seminars** ist es, für jeden Fall die strategisch richtige Klagemarke zu wählen und wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Verletzungsverfahrens befassen. Es ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung, wenn Grundkenntnisse des deutschen Marken- und Zivilverfahrensrechts vorhanden sind.

**I. Besonderheiten des materiellen****Rechts der Unionsmarke:**

- Autonomer Unterlassungsanspruch, Verjährung etc.
- Territoriale Fragen (bekannte Unionsmarke, Benutzungszwang, Verwechslungsgefahr, Kennzeichnungskraft in der Union)
- Beispiel: Verwirkung nach § 242 BGB

**II. ROM-II VO: Einheitstheorie bei Sanktionen nach EuGH GRUR 2017, 1120 -****BigBen/Nintendo**

- Relevante Anknüpfungskriterien der Einheitstheorie
- Wann lohnt die Geltendmachung unionsweiter Sanktionen?

**III. Die für ein Vorgehen aus der nationalen Marke wichtigen Vorschriften der EuGVVO**

- Grundsätze u. Bedeutung der EuGVVO
- Ausschließliche internationale Zuständigkeit bei Bestandsklagen (EuGH GRUR 2017, 1167 – knipping)

**IV. Internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte**

- Relevante Anknüpfungskriterien nach EuGH und BGH
- Begriff der Niederlassung iSd Art. 125 Abs.1 UMV
- Enge Auslegung des deliktischen Gerichtsstands bei der Unionsmarke und Unterschiede zur nationalen Marke
- Negative Feststellungsklage im Tatortgerichtsstand
- Race to the Court House: Torpedoklagen und ihre Verhinderung
- Rechtsmissbräuchliche Torpedoklagen
- Unterschiede der internationalen zur örtlichen Zuständigkeit
- Neu EuGH GRUR 2017, 1150 – Merck: Verletzungsverfahren aus identischer nationaler und Unionsmarke
- Forum-Shopping-Optionen
- Haftungsfallen in der Praxis

**V. Speziell: Gerichtsstand der Streitgenossenschaft**

- Bedeutung bei Lieferketten
- Deals mit dem deutschen „Ankerbeklagten“

**VI. Widerklage und Aussetzung: Gegenangriff im Verletzungsverfahren oder Antrag beim EUIPO in Alicante?**

- Verhältnis von Widerklage und Verletzungsklage (EuGH GRUR 2017, 1254 – Baucherwärmer)
- Priorität d. Verfahren (Art. 32 EuGVVO)
- Aussetzung und Verschleppung des Prozesses aus der Unionsmarke

**VII. Angriffe gegen die Benutzung der Unionsmarke vor nat. Gerichten****VIII. Checklisten nationale Marke oder UM für den konkreten Einzelfall****Forts. Referent**

- Mitglied im ECTA Design Committee
- Mitglied der GRUR
- Mitglied der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer
- Mitautor in Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht.
- erfahrener Referent, u.a. Fachvorträge zur Durchsetzung der Unionsmarke

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

14.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert, die Unterschiede zwischen den im MarkenG und der UMG geregelten Kennzeichenrechten behandelt und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMG geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)

2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen
3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
6. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht  
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 4:** **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**  
Zusatztermin wegen großer Nachfrage: 23.10.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels-u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erbrecht oder Insolvenzrecht
- **Seite 6:** **B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...**  
14.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 7:** **Brand, Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – ...**  
27.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 8:** **Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – ...**  
12.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 8:** **Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?**  
22.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 10:** **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung ...**  
14.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Fortsetzung nächste Seite

**Fragen, Wünsche**

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28

- Seite 14: **A. Schmidt, Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht**  
16.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 15: **A. Schmidt, Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht**  
17.12.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. Handels- u. GesR
- Seite 20: **Maschmann, Arbeit 4.0 – Akt. Rechtsfragen d. digitalen Arbeitswelt a. im Hinblick a. d. DSGVO**  
**Ausgebucht: 24.10.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr** ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- Seite 23: **Wanhöfer, Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht**  
30.11.2018, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

## Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLOG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

### Finanzberaterhaftung

23.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

#### Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

#### Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):  
für DAV-Mitglieder: € 210,00  
zzgl. MwSt (= € 249,90)  
für Nichtmitglieder: € 250,00  
zzgl. MwSt (= € 297,50)  
In der Gebühr eingeschlossen:  
Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

13.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2017 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrollen, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften dabei: Beratungspflichten bei drohender Insolvenz des Schuldners

2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrollen
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

**Intensiv-Seminar**

## Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte

10.10.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

**Ziel des Seminars ist es, einerseits die Anwaltschaft vor Zahlungsausfällen im eigenen Mandantenkreis zu schützen und Wege zu einem eigenen professionellen Forderungsmanagement aufzuzeigen.**

**Gleichzeitig führt das Seminar in die Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts ein, vor allem zu Zeitpunkten und Phasen, in welchen die wenigsten bereits an Zwangsvollstreckung und Insolvenz denken. So werden Themen behandelt, wie die strategische Titulierung unter dem Gesichtspunkt einer womöglich späteren erfolgreichen Zwangsvollstreckung, ebenso wie der gerichtliche Vergleichsabschluss im Lichte der späteren Zwangsvollstreckung.**

**Das Seminar ist daher auch für Junganwälte geeignet, um bereits von Beginn an, für ein professionelles Forderungsmanagement zu sorgen und gleichzeitig etwaige Berührungspunkte vor der Zwangsvollstreckung zu verlieren.**

**Themen auszugsweise:**

### Teil I: Professionelles Forderungsmanagement

1. Geschäftsanbahnung und Definition von "Mandantenklassen"
2. Wichtige Informationsbeschaffung bei Mandatsbeginn
3. Sicherungsmöglichkeiten in Mandatsbedingungen
4. Zahlungsschwächen rechtzeitig erkennen
5. Bonitätsprüfung?
6. Der Anwalt als Bank des Mandanten!?

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

7. Vorschuss & Co. - Querfinanzierung der Vergütung
8. Die richtige Vergütungsvereinbarung
9. Forderungscontrolling in der eigenen Kanzlei
10. Zulässige Druckmittel des Rechtsanwalts
11. „Der Anwalt in eigener Sache“ - pro und contra externes Forderungsmanagement

### Teil II: Zwangsvollstreckung aus Sicht des Anwalts

1. Strategische Titulierung
2. Der gerichtliche abgeschlossene Vergleich, aber auch vollstreckungsfähig?
3. Titel, Klausel, Zustellung als allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
4. Wartefrist & Sicherheitsleistung als besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
5. Alternativen zur Sicherheitsleistung sinnvoll?
6. Der Mandant als Auskunftquelle für die Vollstreckung
7. Einblicke in die Lohn- und Kontenpfändung
8. Gerichtsvollziehvollstreckung, aber erfolgreich!

**Harald Minisini**

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeziehung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht

16.10.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht

### Fokus: Reform des Anfechtungsrechts 2017 / Evaluation des ESUG 2018

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert wird im ersten Teil die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Sanierungsrecht. Im Fokus stehen hier zum einen die Praxis des ESUG aus Sicht eines Insolvenzrichters an einem Großstadgericht, und zum anderen die Ergebnisse der vom BMJV beauftragten Evaluation des ESUG.

### I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

#### 1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)

#### 2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1, Abs.2 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017

#### 2. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

#### 3. Altes und neues Bargeschäft

#### 4. Anfechtungsvermeidungsstrategien

### II. Sanierungsrecht

#### 1. Das ESUG in der Praxis – aus Sicht des Insolvenzrichters (Gläubigermitwirkung, Eigenverwaltung, Schutzschirm, Insolvenzplan)

#### 2. Evaluation des ESUG – Wo besteht Nachbesserungsbedarf?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI-Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

*Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.*

Marie von Ebner-Eschenbach

### Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar...

**Deshalb: Alle Jahre wieder: Update** zu den Themen **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**,

**Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durcharbeiten.**

**Und natürlich Ihre Fragen und Probleme:** Bringen Sie Ihre Akten mit!

**Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht

17.12.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsführer oder Gesellschafter vertreten. Ein Abriss über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Privatinsolvenz, die seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 ESUG die Praxis beschäftigen, rundet die Veranstaltung ab. Augenmerk wird dabei auch auf Besonderheiten gelegt, die im Privatinsolvenzverfahren eines (ehemaligen) Geschäftsführers bzw. Gesellschafters zu beachten sind.

### I. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. und erlaubte Zahlungen
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

### II. Gesellschafterhaftung

1. update § 135 InsO
2. Hin- und Herzahlen, verdeckte Sacheinlage, Kapitalerhaltung

### III. Beraterhaftung

1. aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung
2. Haftung über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?

### IV. Privatinsolvenzrecht

1. Tendenzen in der Praxis seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 (§ 14 Abs.1 S.2 InsO - Weiterlaufen des Gläubigerantrages, Restschuldbefreiung, Stundung, Forderungen gemäß § 302 InsO)
2. aktuelle Probleme zum Umfang der Masse
3. Im Überblick: Praxis des (Privat-)Insolvenzplans
4. Exkurs: (ehemalige) Geschäftsführer und Gesellschafter in der Privatinsolvenz: Abgrenzung Regel- und Verbraucherinsolvenz; Besonderheiten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des demnächst erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenzrecht“
- Schriftleiter der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

11.10.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminalspreparation, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminalsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Immobilien

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

**Intensiv-Seminar**

## Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung
2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung

3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Tatsachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 27/28

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

15.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2017 – 11/2018 zu:**

### 1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

### 3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Christian Stadt, RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, Amtsgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickts“?

20.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht**

Das Seminar behandelt zahlreiche Berührungspunkte und Spannungsfelder im Bereich zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht.“

Dazu werden systematische Grundlagen beider Rechtsgebiete anhand von Fällen zu drei wichtigen Bereichen aufgezeigt.

1. Die Nutzung und der Gebrauch einer Mietsache, die zu einer Wohnungseigentümergeinschaft gehört: Mietrecht contra Wohnungseigentumsrecht – Kalkulierbares Risiko für Vermieter?

2. Bauliche Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht: Erhaltung und Modernisierung einer vermieteten Eigentumswohnung – Schwerer als gedacht?

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Betriebskostenabrechnung nach § 556 BGB und Jahresabrechnung nach § 28 WEG: Auswirkungen auf Vermieter und Mieter – Handlungspflicht(en) für vermietende Wohnungseigentümer?

RiAG Christian Stadt

- Weiterer aufsichtführender Richter und Leiter der Abteilung 4 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht beim Amtsgericht München
- Referent an der Deutschen Richterakademie, bei der Rechtsanwaltskammer für München und Oberbayern, auf dem Münchner WEG-Forum und auf dem Münchner Immobilienforum des Verbands der Immobilienverwalter in Bayern - VdIV Bayern e. V.

RiAG Dr. Lucia Mühlbauer

- Seit mehreren Jahren Mietrichterin am Amtsgericht München
- Tutorin für junge Richter/-innen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

06.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Selbständiges Beweisverfahren
2. Einstweiliger Rechtsschutz nach dem neuen Bauvertragsrecht

### 3. Einstweiliger Rechtsschutz im Mietrecht

- Räumung gegen Dritte
- Modernisierung
- Versorgungssperren

### 4. Wiedereinsetzung

### 5. Beteiligung Dritter

- Nebenintervention/Streitverkündung

### 6. Ausgewählte Probleme Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln

### 7. Streitwertfragen

### 8. Schriftsatzfristen/Präklusion

### 9. Eventualanträge

### 10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

– besitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

– Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

**Kompakt-Seminar**

## Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

18.12.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Wie schon in den vergangenen Jahren ist auch für dieses Jahr festzuhalten, dass fernab von der mietenpolitischen Diskussion etwa um die Mietpreibremse die für die Praxis wichtige mietrechtliche Entwicklung maßgeblich durch die Rechtsprechung vorangebracht wird. Einerseits wirken die „Leuchtturmentscheidungen“ des BGH insbesondere zur Gewährleistung bei Lärmstörungen und zur Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Wohnungsmieter fort und werden von den Instanzgerichten hinterfragt. Andererseits muss das breite Spektrum weiterer praxiswichtiger Fragen, das ebenfalls Gegenstand der Rechtsprechung ist, beachtet werden. Aus Gründen der Aktualität, aber auch wegen des Erfordernisses einer inhaltlichen Begrenzung beschränkt sich die Themenauswahl auf im Jahre 2018 veröffentlichte Rechtsprechung. Die Auswahl steht – wie in jedem Jahr – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

### 1. Vertrag – Vertragsgestaltung – Vertragseintritt

Gesetzliche Schriftform bei langfristigen Verträgen: gehört zur Schriftformwahrung der Austausch der Vertragsurkunden dazu? – Muss eine auf mehrere Jahre bezogene Verlängerungsoption in einem langfristigen Mietvertrag in Schriftform ausgeübt werden oder kann Telefax genügen? – Miete oder Pacht: die Photovoltaikanlage auf fremdem Dach – welche Kündigungsfristen gelten? – Rechtsfolgen bei Doppelvermietung: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“? – Ist ein Mieterwechsel durch bloße Umfirmierung zulässig?

Forts. nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28

## Forts. Stornel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

**2. Mietgebrauch**

„Überlassung zur Nutzung“ (z.B. Einbauküche oder Auslege ware): bloße Leihe oder doch Mieta wegen Umgebung der unabdingbaren Minderungsbefugnis? – Hundehaltung in der vermieteten ETW: Anspruch des Mieters auf Erlaubnis trotz entgegenstehenden Beschlusses der WE-Versammlung? – Erstreckt sich die vertragliche Verkehrssicherungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter auch auf den öffentlichen Grund vor dem Mietgrundstück, selbst wenn den Vermieter dort keine Anliegerpflichten (hier: Winterdienst) treffen? – Wie und mit welchen Rechtsfolgen sind Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters von erheblichen baulichen Veränderungen der Mietsache abzugrenzen?

**3. Gewährleistung – Vertragsstörungen**

Neues zur Minderung wegen Bau- und Straßenbaulärm in der Nachbarschaft und Beweislast (Abgrenzungen zum „Bolzplatzurteil“ des BGH)? – Liegt ein Mietmangel vor, wenn eine Modernisierungsmaßnahme des Vermieters als solche zu Gebrauchsnachteilen gegenüber dem früheren Zustand führt (oder wird durch die Modernisierung die „Sollbeschaffenheit“ neu bestimmt)? – Was muss ein Mieter darlegen, der sich auf eine Mietminderung wegen (massiver) Feuchtigkeitsschäden beruft? Schadensersatzanspruch des Vermieters: wann muss dem Mieter eine Frist zur Schadensbeseitigung gesetzt werden? – Ausweg aus der Schadenshaftung: Plausibilitätskontrolle? – Wann verjährt der Anspruch des Vermieters auf Unterlassung von vertragswidriger Nutzung?

**4. Mieta – Mietsicherheiten – Betriebskosten**

Neues zur Zulässigkeit und Schlüssigkeit von (Miet-)Saldoklagen: Wie werden Teilleistungen auf Mietrückstände verrechnet? – Konkludente Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung durch wiederholte vorbehaltlose Zahlung trotz Schriftformklausel? – Anforderungen an die Änderungserklärung bei Indexmieten? Gelten Verwertungsbeschränkungen der Mietsicherheit auch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort? – Welche Auswirkungen haben „Fallen“ in der Bürgschaftserklärung auf die Kautionsabrede? – Vermieterpfandrecht an Fahrzeugen des Mieters bei Entfernung vom Mietgrundstück? Neues zur Flächenberechnung bei der Betriebskostenabrechnung? – Datenschutz und Belegeinsicht in fremde Verbrauchsdaten? – Anspruch des Mieters auf Rückerstattung von Betriebskostenvorauszahlungen bei unterlassener Abrechnung?

**5. Kündigung und Vertragsbeendigung**

Konkludente Kündigung durch bloßes Räumungsverlangen? – Erweiterter Kündigungsschutz von Endmietern bei Zwischenvermietung im Interesse des Zwischenmieters? – Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen drohender finanzieller Leistungsunfähigkeit? – Voraussetzungen für eine Eigenbedarfskündigung nach Veräußerung an eine GbR zugunsten eines Gesellschafters? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Gewerberaummiet den Räumungsanspruch nach fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs abwenden? – Ist bei Zahlungsverzug des Wohnraummieters eine mit der fristlosen Kündigung hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung noch zulässig? – Wie ist der Mietausfallschaden bei vorzeitiger Mietbeendigung zu berechnen?

**6. Vertragsabwicklung**

Kann der Veräußerer nach Eigentumsumschreibung einen von ihm begonnenen Räumungsrechtsstreit gegen den Mieter im eigenen Namen weiterführen? – Räumungsverfügung gegenüber Dritten bei der Gewerberaummiete: Angleichung an die Rechtslage bei der Wohnraummiete? – Wie wirken sich Mängel am Mietobjekt auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus? – Ist die Übertragung von laufenden Schönheitsreparaturen auch bei Übergabe einer renovierten Wohnung (noch) zulässig? – Verpflichtet eine Formulklausel in einem Gewerberaummietvertrag, nach der die Räume bei Mietende „in bezugsfertigen Zustand“ zurückzugeben sind, den Mieter zu einer Schlussrenovierung? – Können Beginn und Verlängerung der kurzen Verjährungsfristen bei der Wohnraummiete formularmäßig verändert werden?

**Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.**

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**für Nichtmitglieder: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Prof. Dr. Friedemann Stornel**

einer der führenden Mietrechtler  
Deutschlands

# Arbeitsrecht

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

**Intensiv-Seminar**

## Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt auch vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ausgebucht: 24.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Digitalisierung der Arbeitswelt schreitet unaufhaltsam voran. Begriffe wie „Big Data“, „Smart Factory“ und „Internet der Dinge“ sind in aller Munde. Fast jede Branche durchläuft ihre digitale Transformation. Das Internet ermöglicht Arbeit zu jeder Zeit an jedem Ort. Homeoffice, Mobile Working und Desk-Sharing sind auf dem Vormarsch. Agile Projektarbeit führt Mitarbeiter in virtuellen Teams zusammen, die je nach Aufgabe in wechselnder Zusammensetzung miteinander in der Cloud arbeiten. Auf internetbasierten Plattformen erledigen selbständige Crowdworker digital outsourcete Unternehmensaufgaben, die früher die eigenen Mitarbeiter verrichtet haben. Die rasant zunehmenden Datenströme erlauben die Totalüberwachung der Belegschaften. Wie reagiert das Arbeitsrecht auf diese Herausforderungen?

### I. Arbeitszeit in der digitalen Arbeitswelt

1. Aktueller Stand des europäischen und deutschen Arbeitszeitrechts
2. Schutz vor Intensivierung und Extensivierung der Arbeit durch Arbeitszeitrecht?
3. Experimentierklauseln im Koalitionsvertrag: Weitere Öffnung des ArbZG für tarifliche und betriebliche Lösungen
4. Vertrauensarbeitszeit als Lösung?

### II. Mobile Working, Homeoffice, Desk-Sharings

1. Anspruch auf den Telearbeitsplatz?
2. Praxisbeispiel Tarifvertrag „Mobile Working“ bei der Deutschen Telekom
3. Arbeitsschutz, Unfallschutz, Datenschutz und Mitbestimmung bei Telearbeit

### III. Crowdworking:

#### Arbeit in der Plattformökonomie

1. Formen und Verbreitung
2. Crowdworker als Arbeitnehmer, Arbeitnehmerähnliche oder Selbständige?
3. Schutz durch AGB- und Wettbewerbsrecht

### IV. Mitarbeiterkontrolle in der digitalen Arbeitswelt

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz

### 2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte des neuen Datenschutzrechts

3. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen
7. Zulässigkeit heimlicher Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht?
8. Zulässigkeit ausgewählter Kontrollmaßnahmen

- a) Backgroundscreening von Bewerbern und Mitarbeitern durch Internetrecherchen
  - b) Kontrolle bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel
  - c) Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
  - d) Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
  - e) Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
  - f) Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle
    - a) Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
    - b) Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
    - c) Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

### V. Social Media und Arbeitsrecht

1. Social Media Guidelines: Inhalt, verbindliche Implementierung, Mitbestimmung
2. Kündigung wegen unternehmensschädlicher, rassistischer oder diskriminierender Facebook-Postings?

### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00**

zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00**

zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:**

Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

**Intensiv-Seminar**

**Ausgebucht: 09.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**  
**Zusatztermin: 07.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

**Unser bewährter Klassiker:**  
**Update zum Arbeitsrecht 2018**

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.**

**Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.**

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2018

- Ausschlussfristen und Mindestlohn
- Verlängerung von Kündigungsfristen – AGB-Kontrolle
- Pflicht zur Gewährung von Urlaub
- Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen
- Urlaubsentgelt nach Arbeitszeiterhöhung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

## BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

**Intensiv-Seminar**

**14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

**In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden.**

**Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.**

**Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.**

### I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

#### 1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen
- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

## Forts. B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...

**2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung****3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen**

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

**4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes**

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

**5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz**

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

**6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers****7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

**8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM****9. Ablaufplan eines BEM****II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX****RAin Bettina Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

**Intensiv-Seminar****Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften**27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**I. Allgemeines****II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht****1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018**

- Allgemeines
- Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- Status und Versicherung von Werkstudenten
- Statusfeststellungsverfahren

**2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen****3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG****4. Geringfügige Beschäftigungen**

- Geld-Geringfügigkeit
- Zeit-Geringfügigkeit

**5. Phantomlohn und Beitragspflicht****6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht****7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe****8. Wertguthaben****9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung****RA Dr. Jürgen Brand**

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- ausführliche Vita siehe Seite 9

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**  
(5 Fortbildungsstunden):  
siehe oben

**Fragen, Wünsche**→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)**Anmeldeformular:** S. 27/28



Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

**Kompakt-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

30.11.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systemati-

sche Einordnung in den Gesamtzusammenhang. In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Intensiv-Seminar**

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

## Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich daher den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

### 1. Sozialversicherungspflicht und Selbstständige

- Arbeitnehmerüberlassung und Solo-Selbstständige: Lösung oder Haftungsrisiko
- Rentenversicherung und Befreiung
- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft

### 2. Hochaktuell: Fremdpersonal und selbständige Erwerbspersonen aus (Ost-)Europa

- Alpenrind 1 und 2: Neue Vorgaben des EuGH
- Arbeitsrechtsstatut und Entgeltregelungen nach der Entsenderichtlinie und AEntG
- Internationales Beitragsrecht, Entsendung, Bescheinigung A 1

### 3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

### 4. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Rubens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

### 4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

# Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2018

**Intensiv-Seminar**

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** *Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien*

*Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.*

*Marie von Ebner-Eschenbach*

### Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

*Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar... .*

**Deshalb: Alle Jahre wieder: Update** zu den Themen *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)*,

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

*Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durcharbeiten.*

**Und natürlich Ihre Fragen und Probleme:**  
Bringen Sie Ihre Akten mit!

**Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!**

**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

**5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

**5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**Intensiv-Seminar: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**Intensiv-Seminar: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke**

# Fortbildungsstunden

**für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

[https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt\\_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf](https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf) (hier Seite 9)

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Bei Rücktritt** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum  
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**PKW**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

**MAV GmbH**

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 55 26 32-37  
**eMail** [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Schweitzer Fachinformationen**  
Schweitzer Sortiment oHG

**Fachbuchhandlung am Lenbachplatz**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Telefon** 089 55 134-153  
**eMail** [muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)

**Fragen, Wünsche**

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 27/28

## Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen X/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Kogel, Alptraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung...	[ 3 ]	12.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[ 4 ]	23.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[ 4 ]	06.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, ...	[ 5 ]	28.11.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[ 6 ]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Ausgewählte Probleme i. Sozialversicherungsrecht 2018	[ 7 ]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-SozialR – ...	[ 8 ]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?	[ 8 ]	22.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch...	[ 10 ]	14.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[ 11 ]	23.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – ...	[ 12 ]	13.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Minisini, Forderungsmanagement u. ZV für Anwälte	[ 13 ]	10.10.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt A., Kernmaterien des Insolvenzrechts: ...	[ 14 ]	16.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[ 14 ]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Schmidt A., Geschäftsführer-, Gesellschafter- u. Beraterhaftung	[ 15 ]	17.12.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[ 16 ]	11.10.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Prechtel, Beweisführung und Berufung im Mietprozess	[ 16 ]	08.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[ 17 ]	15.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stadt/Mühlbauer, Schnittstellen zwischen Miet u. WEG-Recht...	[ 17 ]	20.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

**Anmeldeformular S. 2/2**

**MAV GmbH**  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen X/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR [ 18 ]	06.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Sternel, Akt. Mietrecht – Fragen und Probleme aus der ... [ 18 ]	18.12.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [ 21 ]	07.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ... [ 21 ]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Ausgewählte Probleme i. SozialversicherungsR 2018 [ 22 ]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Akt. Entwicklungen neue Rechtspr. im BetrVR [ 23 ]	30.11.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-SozialR – ... [ 23 ]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018 [ 24 ]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

Der Kläger war beim Beklagten als Fußbodenleger beschäftigt. Im Arbeitsvertrag vom 1. September 2015 ist u.a. geregelt, dass alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind. Nachdem der Beklagte das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, schlossen die Parteien im Kündigungsrechtsstreit einen Vergleich, dem zufolge das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 15. August 2016 endete und in dem sich der Beklagte u.a. verpflichtete, das Arbeitsverhältnis bis zum 15. September 2016 ordnungsgemäß abzurechnen. Die vom Beklagten erstellte und dem Kläger am 6. Oktober 2016 zugegangene Abrechnung für August 2016 wies keine Urlaubsabgeltung aus. In dem vom Kläger am 17. Januar 2017 anhängig gemachten Verfahren hat sich der Beklagte darauf berufen, der Anspruch auf Urlaubsabgeltung sei verfallen, weil der Kläger ihn nicht rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Kläger hat nach § 7 Abs. 4 BUrlG Anspruch auf die Abgeltung von 19 Urlaubstagen mit 1.687,20 Euro brutto. Er musste den Anspruch nicht innerhalb der vertraglichen Ausschlussfrist geltend machen. Die Ausschlussklausel verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Sie ist nicht klar und verständlich, weil sie entgegen § 3 Satz 1 MiLoG den ab dem 1. Januar 2015 zu zahlenden gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnimmt. Die Klausel kann deshalb auch nicht für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung aufrechterhalten werden (§ 306 BGB). § 3 Satz 1 MiLoG schränkt weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn und Zweck nach die Anwendung der §§ 306, 307 Abs. 1 Satz 2 BGB ein.

Bundesarbeitsgericht,  
Urteil vom 18. September 2018 - 9 AZR 162/18 -  
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamburg,  
Urteil vom 31. Januar 2018 - 33 Sa 17/17 -

*§ 3 Satz 1 MiLoG lautet:*

„Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insofern unwirksam.“

*§ 307 Abs. 1 BGB lautet:*

„(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. 2Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“

*§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB lautet:*

„(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.“

(Quelle: BAG PM Nr. 43/18 vom 18. September 2018)

## **EuGH: Flugpreiserstattung bei Annullierung umfasst auch Provisionen von Vermittlungsunternehmen**

Die Erstattung eines Flugpreises durch eine Fluggesellschaft im Fall der Annullierung umfasst auch Provisionen, die ein Vermittlungsunternehmen beim Kauf des Flugtickets erhalten hat – vorausgesetzt die Gesellschaft



**Gemeinschaftsveranstaltung  
Münchener Anwaltverein e.V.  
und Ausgleich e.V.**

## **Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis**

**Mittwoch, 07. November 2018  
18.00 Uhr, MAV GmbH  
Seminarraum**

**Garmischer Straße 8/4.OG  
(direkt am Heimeranplatz)**

Bescheinigung nach § 15 FAO für  
FA Strafrecht (2,5 Std.) möglich

### **Programm:**

- **Kurze Begrüßung**
- **Impulsreferat: RA Jochen Uher und weitere Vorstandsmitglieder Ausgleich e.V.**
- **Vorteile des TOA für Täter UND Opfer, dargestellt an konkreten Fallbeispielen**
- **Antworten auf Ihre Fragen und Möglichkeit der Kooperation**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Im Anschluss an diese **kostenfreie Veranstaltung** laden wir zum geselligen Austausch bei einem Imbiss ein.

**Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich!**

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **Montag, 29.10.2018** unter Fax: 089 / 5502 7006 oder E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

hatte hiervon Kenntnis. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 12. September in der Rs. C-601/17 nach einem Vorabentscheidungsersuchen des AG Hamburg. Im vorgelegten Fall weigerte sich die Fluggesellschaft, die Differenz zwischen dem vom Fluggast gezahlten und vom Luftfahrtunternehmen erhaltenen Betrag in Höhe der Provision eines als Vermittler tätig gewordenen Unternehmens zu erstatten. Nach Art. 8 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 ist das Luftfahrtunternehmen verpflichtet u.a. Unterstützungsleistungen in Form der Erstattung der Flugscheinkosten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, zu leisten. Eine Provision sei grundsätzlich als Bestandteil des zu erstattenden Preises anzusehen, denn die Verordnung bezwecke ein hohes Schutzniveau für Fluggäste und einen Ausgleich mit den Interessen der Luftfahrtunternehmen. Sofern ein Bestandteil des Preises des Flugscheins aber ohne Wissen des Luftfahrtunternehmens festgelegt wurde, könne dies nicht als für die Inanspruchnahme der vom Luftfahrtunternehmen angebotenen Leistung als erforderlich angesehen werden.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 31/18 vom 14. September 2018)

20 |

## Interessantes

### Ursachen für den Fachkräftemangel in Anwaltskanzleien

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird es immer schwieriger, Fachpersonal zu finden. Sie bilden aber auch immer weniger aus: Wurden 1980 in Deutschland von den damals zugelassenen 36.077 Rechtsanwälten noch 10.442 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen, waren es 2016 nur noch die Hälfte, obwohl sich die Zahl der Anwälte im gleichen Zeitraum mehr als vervierfacht hat.

Der Forschungsbericht „Berufsbildung in Anwaltskanzleien“ des Soldan Instituts untersucht detailliert die Ursachen für den starken Rückgang juristischer Fachangestellter. Die Kölner Berufsforscher gehen unter anderem den Fragen nach, warum Anwälte teilweise auf die Ausbildung von Fachpersonal ganz verzichten, inwieweit die Ausbildung zur juristischen Fachangestellten heute noch attraktiv und die Ausbildungsinhalte zeitgemäß sind. Auch mit der Weiterbildung zum Fachwirt beschäftigt sich die Studie: Sie untersucht die Motive der Arbeitnehmer sowie die Erwartungen und eventuelle Hilfestellungen der Arbeitgeber.

Insgesamt wurden für den Forschungsbericht 3.000 nicht-anwaltliche Kanzleimitarbeiter und 750 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befragt. „Die aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen ein besseres Verständnis für die Gründe des Fachkräftemangels in deutschen Kanzleien. Sie helfen dabei, Strategien zu entwickeln, um im Wettbewerb mit anderen Branchen, aber auch mit anderen Anwälten als attraktiver Arbeitgeber zu bestehen“, beschreibt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, das Ziel seiner Forschungsarbeit.

Der aktuelle Forschungsbericht ist der letzte von insgesamt drei Studien des Soldan Instituts, die sich umfassend mit dem Miteinander von Angestellten und Anwälten als Arbeitgeber beschäftigen. Der Forschungsbericht „Personal in Anwaltskanzleien“ erforscht im Detail die Personalstrukturen und Berufsgruppen, die nicht als Anwälte in einer Kanzlei arbeiten, während der Forschungsbericht „Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter“ vornehmlich die menschlichen Beziehungen in den Kanzleien arbeitspsychologisch untersucht.

Der Forschungsbericht „Berufsbildung in Anwaltskanzleien“ (Band 23) von Prof. Dr. Kilian kann ab Ende des Jahres bei Soldan bestellt werden.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 08. August 2018)

## Personalia

### Amtsantritt des neuen BRAK Präsidenten

Am 14.09.2018 hat der scheidende **BRAK-Präsident Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer**, im Rahmen der halbjährlichen Hauptversammlung (HV) der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), das Amt an **Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels** übergeben. Wessels war bereits am 28.05.2018 für die verbleibende Amtsdauer zum neuen Präsidenten gewählt worden, nachdem Schäfer aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr vor Ende der Amtsperiode seinen Rücktritt zum 14.09.2018 erklärt hatte. Die Nachfolge von Wessels als 2. Vizepräsidenten trat der **Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Rechtsanwalt André Haug**, an.



**Dr. Ulrich Wessels** (59) ist Sozius der Kanzlei Dr. Koenig & Partner GbR in Münster/Westfalen. Seit 1994 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm an, war mehrere Jahre Schatzmeister und ist seit dem Jahre 2012 Präsident der Kammer. Seit dem Jahre 2003 ist er Vorstandsmitglied und Schatzmeister des Deutschen Anwaltsinstituts. Im September 2015 wurde Dr. Ulrich Wessels als 2. Vizepräsident in das Präsidium der BRAK gewählt. (Quelle und Foto: BRAK)

### Wechsel an der Spitze des Bayerischen Landessozialgerichts – Günther Kolbe folgt auf Elisabeth Mette

**Günther Kolbe** trat zum 1. September die Nachfolge von **Elisabeth Mette** an, die mit Ablauf August in den Ruhestand trat.

**Günther Kolbe**, geboren 1959 in Osterhofen, begann seine berufliche Laufbahn 1990 als Regierungsrat beim damaligen Versorgungsamt Landshut (heute Zentrum Bayern Familie und Soziales). Von 1991 an war er beim damaligen Landesversorgungsamt Bayern tätig, bevor er im November 1992 an das Bayerische Sozialministerium wechselte. Von 1994 bis 1998 war er beurlaubt und arbeitete in der Zeit als Referent in der CSU-Landesgruppe der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag. Seine Rückkehr ins Bayerische Sozialministerium erfolgte im Januar 1999, bevor er im Februar 2000 zum Richter am Sozialgericht Landshut berufen wurde. Im Oktober und November 2004 war er an das Sozialgericht Augsburg abgeordnet. Ab Dezember 2004 war Kolbe Richter am Bayerischen Landessozialgericht und wurde zum 1. November 2008 zum Präsidenten des Sozialgerichts Regensburg ernannt. Im Oktober 2010 wechselte er als Präsident an das Sozialgericht München. (Quelle: Bayerisches Landessozialgericht, PM 10/2018 v. 21. August 2018)

### 100 Jahre Bayreuther Anwaltverein

In einem feierlichen Festakt im historischen Festsaal des Bayreuther Justizgebäudes II beging der Bayreuther Anwaltverein am 05. Juli 2018 seine Gründung vor 100 Jahren.

Die **1. Vorsitzende Rechtsanwältin Ilona Treibert** begrüßte neben zahlreichen Vereinsmitgliedern viele Ehrengäste. Unter ihnen waren die Präsidenten bzw. die Direktoren des Landgerichts Bayreuth, des Amts-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichts Bayreuth, des Landgerichts Hof, des Oberlandesgerichts Bamberg, der Rechtsanwaltskammer Bamberg und der Justizvollzugsanstalt Bayreuth. Vertreter von Staatsanwaltschaften, befreundeten Anwaltvereinen, Notare und Vertreter von





7 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO möglich!

# 17. Bayerischer IT-Rechtstag

## Data Business und Data Economy

**Donnerstag, 18. Oktober 2018:** 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

**Moderation:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

**09:15 bis 10:00 Uhr | Data Economy, Data Business und Recht**

Prof. Dr. iur. Dipl. Biol. Herbert Zech, Professur für Life-Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht, Universität Basel

**10:00 bis 10:45 Uhr | Data Economy und die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz künstlicher Intelligenz**

Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Universität Passau

**10:45 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause**

**11:15 bis 12:00 Uhr | Data Economy und Kartell-/Wettbewerbsrecht**

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Zivil- und Wirtschaftsrecht, Medien- und Informationsrecht, Universität Freiburg

**12:00 bis 12:45 Uhr | Datenportabilität**

Prof. Dr. Anne Riebert, Professorin für Datenschutzrecht und Recht in der Informationsverarbeitung, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.; Stiftung Datenschutz

**12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause**

**13:45 bis 14:30 Uhr | Daten-Compliance und -Governance**

RA Dr. Lukas Morscher, RA Stefan Bürge, Lenz und Staehelin, Zürich

**14:30 bis 15:15 Uhr | A new legal Concept for the Data Economy**

Benoit Van Asbroeck, Bird & Bird, und außerordentlicher Professor, Lehrstuhl Intellectual Property and Data, Freie Universität Brüssel (ULB)

**15:15 bis 15:45 Uhr: Kaffeepause**

**15:45 bis 16:30 Uhr | EU-Initiative zum freien Datenverkehr**

Dr. Malte Beyer-Katzenberger, Europäische Kommission, Brüssel

**16:30 bis 17:15 Uhr | Datenanonymisierungsverfahren – aus technischer Sicht**

Dr. Florian Kohlmayer, Geschäftsführer Bitcare GmbH, München

**17:15 bis 18:00 Uhr | Data Economy und Datenschutzrecht, insbesondere Anonymisierung aus rechtlicher Sicht**

RA Dr. Daniel Rücker, LL.M., Noerr LLP, München



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)

**Wir danken unseren Sponsoren:**



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)



<http://www.chbeck.de>

**Veranstaltungsort:**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5, 80331 München

**Teilnahmegebühr:**

– für DAV-Mitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitt X / 2018

22 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 17. Bayerischer IT-Rechtstag | 18. Oktober 2018:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)  
**jeweils im Preis enthalten:** Getränke und Mittagessen

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | Fax 089 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Richtervereinen sowie weitere Ehrengäste waren der Einladung gefolgt.

Anzeige



OB Brigitte Merk-Erbe, Vizepräsident des DAV RA Dr. Friedwalt Lübbert, Vorsitzende des Bayreuther Anwaltvereins RAin Ilona Treibert, Landgerichtspräsident Prof. Dr. Jörn Bernreuther, Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA Michael Dudek (vlnr)

Besondere Grußworte richteten der Landgerichtspräsident Prof. Dr. Jörn Bernreuther, Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert aus Bonn als Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, die Präsidentin der Regierung von Oberfranken Heidrun Piwernetz sowie Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe an die Festaktsteilnehmer. Festredner war Rechtsanwalt Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes aus München.

In ihren kurzweiligen Wortbeiträgen setzten sich die Redner mit der Geschichte der Advokatur, der Bedeutung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege und den moralisch-ethischen Ansprüchen der Gegenwart an diesen Berufsstand auseinander. Besonders hervorgehoben wurde dabei das Spannungsverhältnis, das aufgrund der Funktion des Rechtsanwalts als parteiischem Vertreter der Interessen seines Mandanten naturgemäß entsteht, wenn der Anwalt sich mit Richtern, Staatsanwälten oder anderen Beteiligten auseinandersetzt. Musikalisch umrahmt wurde der Festakt vom Damenstreichquartett MANON & CO, das mit modernen Interpretationen bekannter Stücke wie „Wochenend & Sonnenschein“ oder „Rock around the clock“ begeisterte. Der Vereinsvorstand hatte eigens aus Anlass des 100-jährigen Bestehens eine Chronik des Vereins erstellt, die den Teilnehmern als kleines Präsent überreicht wurde.

(Text: RA Oliver Heinekamp, Bayreuth, Foto: Bayreuther Anwaltverein e. V.)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



### Applications are now open for the European Lawyers Programme (ELP) 2019 in Edinburgh

- 3 months' experience in a common law legal system interacting with Scottish advocates and judges

The ELP is a two and a half month programme for European qualified lawyers at the Faculty of Advocates (Scottish Bar) providing an unrivalled opportunity for successful applicants to shadow advocates and a

## Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

[www.rechtswirtschaft-muenchen.de](http://www.rechtswirtschaft-muenchen.de)

| 23

judge of the Court of Session (the highest civil court in Scotland) and the High Court of Justiciary (the highest criminal court in Scotland).

The Scottish legal profession is divided into solicitors and advocates (split bar system). The ELP provides placements with advocates. Advocates (like English barristers) are part of an independent referral bar of specialised court pleaders, immediately recognisable by their wig and gown when appearing in court. The ELP provides a superb opportunity for up to 12 European lawyers to gain first-hand experience of an adversarial English-speaking legal system. Previous participants have developed long-lasting and profitable relationships with Scottish and European lawyers. The Scottish legal system should also be of considerable interest for lawyers from continental Europe, as it is a "mixed" system - it is primarily a common law/adversarial system, but also contains some uncodified civil law concepts and principles.

The programme consists of two parts. The first part is a two-week introductory course on the Scottish legal system. This includes a wide range of legal subjects (including written pleadings and oral advocacy), delivered by judges, advocates and academics.

The second, and principal, part of the programme involves placements with a Court of Session/High Court judge, a senior (Queen's Counsel) and a junior advocate.

The ELP is organised by the Faculty of Advocates ([www.advocates.org.uk](http://www.advocates.org.uk)) and the European Lawyers Association ([www.european-lawyers.org](http://www.european-lawyers.org)) and has run successfully for over 40 years. The programme enjoys financial support from Vialegis ([www.vialegis.be](http://www.vialegis.be)).

The next ELP takes place between 15 April 2019 and 28 June 2019, If you are a qualified lawyer, with a minimum of two years' work experience, and have good knowledge of English (equivalent to IELTS 7.0 or TOEFL 100), we look forward to receiving your application. The ELP is free of charge but participants have to cover their own accommodation and living expenses during their stay in Edinburgh. To access the application form and for further information please visit [www.europeanlawyers.org](http://www.europeanlawyers.org) or contact the national representative for Germany, Ms Hannah Frahm at [hannahfrahm@gmail.com](mailto:hannahfrahm@gmail.com).

**The application process closes on 15 November 2018.**



## ERA Jahrestagung zum europäischen Familienrecht 2018

Trier, 25.-26. Oktober 2018

Die Konferenz gibt mit Vorträgen, Fallbeispielen und einem interaktiven Workshop einen umfassenden Überblick über die neuen EU-Regeln zum Güterrecht für internationale Paare. Daneben werden aktuelle EuGH-Entscheidungen erläutert, neue Entwicklungen zur Brüssel IIa-Verordnung vorgestellt und die Folgen des Brexit für das Familienrecht diskutiert.

### Schlüsselthemen

- EU-Verordnung 2016/1103 zum ehelichen Güterstand & EU-Verordnung 2016/1104 zu güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften – beide anwendbar ab dem 29. Januar 2019
- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Brüssel IIa
- Revision der Brüssel IIa-VO
- Brexit und Familienrecht

24 |

### Wer sollte teilnehmen?

Auf Familien- und/oder Erbrecht spezialisierte Rechtspraktiker; Fachanwälte für Familienrecht oder für Erbrecht; Notare; Richter; Wissenschaftler.

**Sprachen:** Deutsch, Englisch (mit Simultanübersetzung)

**Tagungsnummer:** 118R15

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.era.int/>



## Programm-Vorschau 2018

### Dienstag, 09.10.2018 **Rechtsdemoskopie: Beweis durch Umfragen zu rechtsrelevanten Fragestellungen?**

Dr. Almuth Pflüger, Geschäftsführerin, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Rechtsforschung, Pflüger Rechtsforschung GmbH, Institut für Rechtsdemoskopie, München

**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

### geänderter Termin:

### Dienstag, 20.11.2018 **Erfahrungen mit dem Erbschaftssteuerrecht**

Christine Meßbacher-Hönsch, Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof, München und Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen Landesamts für Steuern, München

**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

### Montag, 03.12.2018 **Recht und Gerechtigkeit - Anmerkungen und Zuspitzungen aus christlicher Sicht**

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Vorsitzender des Rates der EK

**Zeit/Ort:** 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

### Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

### Save the Date Oldtimerrechtstag 2019

Vom 12. bis 14. September 2019 findet der nächste Oldtimerrechtstag in Einbeck statt. In Einbeck ist durch eine äußerst lobenswerte private Initiative der inzwischen schon bundesweit bekannte „PS-Speicher“ gegründet worden, ein ganz besonderes Museum (<https://www.ps-speicher.de>). Dort wird man sich am Donnerstagnachmittag (12. September 2019) gegen 16:30 Uhr treffen und zunächst eine Führung durch die Sammlung des PS-Speichers machen, die sicherlich alleine schon die Anfahrt lohnt. Ein gemeinsames Abendessen findet dann mit Motorhaubenöffnung und Fahrzeugbesichtigung unmittelbar auf dem Platz vor dem Museum an einem „Foodtruck“ statt. Der Freitag ist dann den Vorträgen gewidmet, näheres dazu in Kürze.

Der fahrzeugtechnische Höhepunkt findet am Samstag, 14. September 2019, mit dem Besuch der zur Zeit gerade im Aufbau befindlichen neuen Sammlung in Einbeck statt, nämlich das neue Kleinwagen-Depot (<https://www.ps-speicher.de/sonderausstellung-kleinwagen.php>), das aktuell noch nicht eröffnet worden ist.

Wer dann genug von Kleinwagen hat, kann sich etwas größeren Kalibern zuwenden und gemeinsam mit RA Michael Eckert das Lkw- und Bus-Depot besichtigen, das sich wenige Minuten vom Kleinwagen-Depot entfernt befindet. Hier wird durch Freiwillige samstags viel geschraubt, repariert und gefahren. Es findet sich eine Vielzahl fahrbereiter Großfahrzeuge, die Sie hier schon einmal aus der Ferne ansehen können: <https://www.ps-speicher.de/lkw-sammlung.php>

**Verkehrsanwälte.**

## Verkehrsanwälte Info

### DEVK kündigt Gebührenvereinbarung zum 01.09.2018

Die DEVK-Versicherungen haben den DAV informiert, dass die Möglichkeit, auf Basis der DAV-Gebührenempfehlung abrechnen zu können, mit Schadendatum ab 01.09.2018 entfällt. Ab diesem Schadendatum rechnet die DEVK mit allen Anwälten die entsprechenden Mandate nach RVG ab.

### Ersatz der vorprozessualen Termingebühr für fermündlich geführte Gespräche

Das AG Frankfurt/Main hat durch Urteil vom 04.05.2018 – Aktenzeichen: 29 C 1174/17 (85) – entschieden, dass eine Termingebühr auch dann entsteht, wenn bei einer rechtshängigen Angelegenheit die Rechtsanwälte ein Telefonat zur Erledigung des Rechtsstreits führen, ohne dass noch eine mündliche Verhandlung stattfindet. Im vorliegenden Fall ist von der Entstehung einer 1,2-fachen Gebühr nach Ziff. 3104 VV-RVG aufgrund der unstreitig vorgerichtlich erfolgten, mündlichen

Besprechung nach Erteilen des Klageauftrags auszugehen. Dass bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, ist nicht zwingend erforderlich, da diese Entstehungsvariante des Gebührentatbestands ausdrücklich unter anderem von „auf die Vermeidung des Verfahrens“ gerichteten Besprechungen spricht. Zur Abgrenzung zu Fällen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV ist jedoch zwingend erforderlich, dass dem Anwalt – wie im vorliegenden Fall gegeben – zumindest Prozessauftrag erteilt ist.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2018-10\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-10_p1.pdf)

## **Anscheinsbeweis gegen den Rückwärtsfahrer gilt auch auf Parkplätzen**

Das AG München kommt in seinem Urteil vom 10.05.2017 – Aktenzeichen: 341 C 16212/16 – zu dem Ergebnis, dass der Anscheinsbeweis gegen den Rückwärtsfahrer grundsätzlich auch auf Parkplätzen gilt. Allerdings nur dann, wenn feststeht, dass sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision im Rückwärtsfahren befand. Er gilt dann nicht, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Fahrer sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand hat bringen können. Kommt es zu einer Kollision mit einem rückwärtsfahrenden und einem zum Zeitpunkt der Kollision stehenden Fahrzeug, so ist die Alleinhaftung des rückwärtsfahrenden Fahrzeuges angemessen.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2018-10\\_p2.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-10_p2.pdf)

## **Kollision beim Rückwärtsfahren auf dem Parkplatz**

Das Landgericht Limburg a. d. Lahn kommt in seinem Urteil vom 09.03.2018 – Aktenzeichen: 3 S 210/17 – zu dem Ergebnis, dass der Verkehrsteilnehmer auf einem Parkplatz grundsätzlich nicht darauf vertrauen darf, dass sein Verkehrsfluss nicht durch ein rückwärtsfahrendes Fahrzeug gestört wird. Er muss jederzeit damit rechnen, dass rückwärtsfahrende oder ein- und ausparkende Fahrzeuge seinen Verkehrsfluss stören. Er muss daher, um der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 1 StVO genügen zu können, von vornherein mit geringer Geschwindigkeit und bremsbereit fahren, um jederzeit anhalten zu können. Hat ein Fahrer diese Verpflichtung erfüllt und gelingt es ihm, beim Rückwärtsfahren vor einer Kollision zum Stehen zu kommen, hat er grundsätzlich seiner Verpflichtung zum jederzeitigen Anhalten genügt. Dies war im vorliegenden Fall gege-

ben. Der Kläger, der rückwärts aus einer Parklücke fuhr, hatte das Fahrzeug des Beklagten, der ebenfalls zurücksetzte, bemerkt und deshalb angehalten.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2018-11\\_p2.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-11_p2.pdf)

## **Vorlage einer modifizierten Schweigepflichtentbindungserklärung**

Das Landgericht Essen hat durch Beschluss vom 08.08.2018 entschieden, dass der Kläger, der die von der beklagten Versicherung vorgelegte Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte nicht benutzt, nicht mangels Kooperation Anlass zur Klage gibt. Der Kläger hat die erforderlichen Atteste und Belege sowie den Fragebogen der Beklagten und eine modifizierte Schweigepflichtentbindungserklärung bei der Beklagten eingereicht, aus der sich seine Krankheitsgeschichte belegen lässt. Dass er die Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte durch die Beklagte nicht unterzeichnete, kann nicht zum Nachteil des Klägers gereichen. Eine Prüffähigkeit war durch die eingereichten Unterlagen gegeben. Der Beklagten lagen alle Arztberichte vor, welche auch der Gerichtsakte beiliegen, sowie die Entbindung der Schweigepflicht. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Beklagte eine Prüfung der Umstände aufgrund der fehlenden Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte nicht vornehmen konnte. Dass interne, automatisierte Speicherungsprozesse durch die mangelnde Einwilligungserklärung erschwert werden, ist ein Problem der Beklagten und kann dem Kläger nicht angelastet werden. Müsste der Kläger die Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte erteilen, um an seinen Schadensersatzanspruch zu kommen, widerspräche das sämtlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einwilligungserklärung in

### **Bildnachweis:**

→ Titelbild: Burg Trausnitz, Landshut  
Foto: C. Breitenauer.

→ weitere Abbildungen  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## **Herausgeber**

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### **I. Maxburg:**

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089 29 50 86

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

**Fax** 089 29 16 10 46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### **II. AnwaltServiceCenter:**

**Sabine Prinz**

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089 55 86 50

**Telefondienst** 9.00- 12.00 Uhr

**Fax** 089 55 02 70 06

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

**www.muenchener-anwaltverein.de**

### **Raiffeisen Bank München Süd eG**

**IBAN** DE79 7016 9466 0000 4962 27

**BIC** GENODEF1M03

### **Anzeigenredaktion:**

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### **Anzeigenschluss:**

**jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**

die Datenweitergabe wäre kaum mehr freiwillig und somit obsolet.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2018-11\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-11_p1.pdf)

## Verkehrsanwälte-Fastlane zum 1. September 2018 mit ausgewählten Pilotkanzleien gestartet

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat gemeinsam mit der DEVK-Versicherung und der Firma e.Consult die Verkehrsanwälte-Fastlane entwickelt. Durch konsequente Vereinfachung und Digitalisierung einer Schadenmeldung soll die Regulierung von Kraftfahrthaftpflichtfällen beschleunigt werden. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht kann die Verkehrsanwälte-Fastlane kostenfrei über den internen Bereich der Arbeitsgemeinschaft nutzen.

Wenn Sie Probleme haben, in den internen Bereich zu gelangen, können Sie sich an die Fa. e.Consult (E-Mail: [support@e-consult](mailto:support@e-consult), Telefon: 0681-950 82 877) wenden. Die Fallabwicklung erfolgt zu 100 % elektronisch. Es werden nur die absolut notwendigen Daten zur Schnellregulierung abgefragt. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat eine berufsrechtlich einwandfreie Vergütungsmethode für die strukturierte Datenübermittlung entwickelt.

Die DEVK zahlt für die strukturierte Datenübermittlung eine Pauschale in Höhe von 25 €. Noch mehr Informationen finden Sie unter: [www.e-consult.de/fastlane/](http://www.e-consult.de/fastlane/). Dort haben Sie auch die Möglichkeit, Kontakt mit der Fa. e.Consult aufzunehmen, wenn Sie Interesse haben, eine der Pilotkanzleien zu sein.

26 |

## Neues vom DAV

### BGH: Anwalt darf mit Anschreiben um konkretes Mandat werben

Es bleibt dabei: Anwälte dürfen potentielle Mandanten mit Beratungsbedarf anschreiben und ihnen ihre Dienste anbieten. Gerade in seiner konkreten Situation könne dem Rechtssuchenden eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen bringen. Das hat der Anwaltsenat des BGH entschieden und ist damit auf die liberale Linie des I. Zivilsenats des BGH in dieser Frage eingeschwenkt.

Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/anwalt-darf-an-potentiellen-mandanten-werbeschreiben-schicken>.

### Bundesjustizministerium sagt „Abmahnindustrie“ den Kampf an – DAV widerspricht

Das Bundesjustizministerium will missbräuchliche Abmahnungen verhindern. Es hat dazu einen Gesetzentwurf auf den Tisch gelegt. Wie der Gesetzgeber einer sogenannten „Abmahnindustrie“ Einhalt gebieten will, ob diese Rechtsänderungen dazu tatsächlich geeignet sind und was der DAV kritisiert, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/abmahn-industrie>). Der DAV-Präsident hat unter anderem in der Süddeutschen Zeitung (<https://www.sueddeutsche.de/politik/abmahn-industrie-katarina-barley-und-deren-gesetzentwurf-1.4126831>) darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit der Abmahnung Privaten die Rechtsdurchsetzung überlasse, um sich Aufsichtsbehörden zu sparen. Die Angst vor einer „Abmahnindustrie“ werde zu Unrecht geschürt.

### DAV macht Vorschläge zur Reform des Wohnungseigentumsrechts

Der DAV hat Vorschläge zur Anpassung des Wohnungseigentumsrechts unterbreitet (DAV-Stellungnahme Nr. 44/18 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-44-18-weg-reform>). Anlass waren zwei Diskussionsentwürfe des Bundesjustizministeriums und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für eine Reform des Wohnungseigentumsrechts inklusive Fragen der Elektromobilität und Barrierefreiheit. Das Bemühen des Gesetzgebers um eine Anpassung des WEG-Rechts wird vom DAV sehr begrüßt. Der DAV warnt vor kurzfristigen Umsetzungen und empfiehlt ausgiebige Diskussion, um die Folgen erkennen und angemessen ausgleichen zu können.

### Strafverteidigung: DAV kritisiert EU-Vorschläge zu E-Evidence

Der DAV kritisiert die Vorschläge der EU zu grenzüberschreitenden Herausgabe- und Sicherungsanordnungen von elektronischen Beweismitteln in Strafsachen und zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren. Zwar erkennt der DAV den Bedarf an einem schnellen grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln an, lehnt jedoch die vorgesehene Privatisierung der Rechtshilfe ab. Weitere Kritikpunkte sind u. a. der weite Anwendungsbereich sowie hinsichtlich der Sicherungsanordnung die fehlende Pflicht zur Benachrichtigung betroffener Personen und das Fehlen von Rechtsmitteln. Lesen Sie dazu die aktuelle DAV-Stellungnahme Nr. 42/18 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-42-18-dav-aeussert-bedenken-an-eu-vorschlaegen-zu-e-evidence>).

### „European Lawyers in Lesvos“ benötigt Ihre Unterstützung!

Die unabhängige, gemeinnützige Organisation „European Lawyers in Lesvos“ (ELIL), die zum Ziel hat, in Lesvos ankommenden Asylsuchenden eine kostenlose Rechtsberatung zu ermöglichen, benötigt dringend finanzielle Unterstützung. Im Rahmen des Projekts bieten ehrenamtlich tätige Anwältinnen und Anwälte Asylsuchenden unabhängige kostenlose Rechtsberatung an. Das Projekt, das 2016 vom DAV gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) ins Leben gerufen wurde, erhält keine Mittel der EU oder der griechischen Regierung und steht seit Beginn des Jahres steigenden Ankunftsahlen gegenüber. Wir rufen deshalb unsere Leser und Leserinnen zur Unterstützung des Projekts auf, damit Asylsuchenden weiterhin Pro-bono Rechtsberatung ermöglicht werden kann. Den ausführlichen Spendenaufruf finden sie unter <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/fundingappeal>.

### Besucherzahlen: Anwaltsauskunft bricht alle Rekorde

[Anwaltsauskunft.de](http://Anwaltsauskunft.de) ist weiterhin auf Erfolgskurs: Im August erzielte das Portal die besten Ergebnisse seit dem Relaunch 2013. Insgesamt besuchten es 641.000 Menschen – ein Rekord. Sie riefen knapp 1,5 Millionen Seiten auf. Rund 100.000 Mal klickten die Besucher des Portals auf Profile in der Anwaltsuche. Historisch niedrig lag die Absprungrate. Sie besagt, wie viele Menschen die Seite sofort wieder verlassen, weil die Inhalte sie nicht ansprechen.

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Buchbesprechungen

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240, Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allg. PersR), AGG 7. Auflage 2015. Buch. Rund 2828 S. Hardcover (In Leinen) C.H.BECK, ISBN 978-3-406-66541-7**

**Das Werk ist mittlerweile nicht mehr erhältlich, da in Kürze die Neuauflage erscheint:**

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240, Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allg. PersR), AGG 8. Auflage 2018. Buch. Rund 2850 S. Hardcover (In Leinen) C.H.BECK, Euro 269,00 ISBN 978-3-406-72601-9**



Aufmerksame Leser können sich daran erinnern, dass in den Mitteilungen des MAV in den letzten Monaten wiederholt die einzelnen Bände aus dem Münchener Kommentar zum BGB besprochen wurden.

Mit der heutigen Rezension fällt sozusagen der Vorhang unter eine Aufführung, die von Tradition, Kompetenz, Expertise und einem gewissen Hauch von Luxus geprägt ist.

Ich lade Sie herzlich ein, mit mir gemeinsam den Band 1, mit Rechtsstand von April 2015, zu betrachten.

Passenderweise regelt § 1 BGB die Rechtsfähigkeit des Menschen mit Vollendung seiner Geburt. So wie das „Leben“ des Menschen beginnt, so beginnt das Buch des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber hat viel vor mit dem Menschen. Zuerst muss er aus seiner Minderjährigkeit in die Volljährigkeit erwachsen, dann auf Nebenpflichten aufpassen, wenn er Vertragsverhandlungen führen möchte und dann Verträge schließen etc. Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Kommentierung in Band 1 auf die §§ 1 bis 240 BGB und auf das Prostitutionsgesetz, und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Der Schwerpunkt dieses Bandes liegt in der rechtlichen Betrachtung einer Willenserklärung.

Interessant werden die Ausführungen für die Anwaltschaft dann, wenn es um Verjährung, Vertretung, Willenserklärungen, Bedingungen und Anfechtung, oder Wucher geht.

Hinsichtlich der äußeren Aufmachung und der inhaltlichen Qualität sei auf die bisherigen Buchbesprechungen verwiesen. Andernfalls ist mit der pointierten Bezeichnung „hervorragend“ alles gesagt. Eine tiefe und dennoch klar verständliche Darstellung der Rechtsmaterie sollte selbstverständlich sein, ist hier aber in lobenswerter Weise sehr gut gelungen. Dies gilt auch für das Sachverzeichnis und die drucktechnischen Hervorhebungen. Der Fußnotenapparat gibt sehr ausführlich Auskunft über weiterführende Literatur und an der ein oder anderen Stelle den Hinweis, einen Sachverhalt auch anders zu bewerten. Band 1 soll in 8. Auflage in diesem Jahr erscheinen. Zu berücksichtigen ist, dass eine Gesamtabnahmeverpflichtung besteht und ein Einzelbezug nicht möglich ist. Auf der anderen Seite wird auch ein 5-Sterne-Koch wahrscheinlich nicht nur die einzelne Suppe anbieten, sondern auf der Bestellung des gesamten Menüs bestehen. Die Investition in den Mün-

chener Kommentar kann sich daher durchaus in vielerlei Hinsicht auszahlen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Paket „Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge“/ „Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe“ 1. Auflage 2016, ZAP Verlag, Euro 189,00 (Euro 39,00 Ersparnis gegenüber dem Einzelkauf) ISBN 978-3-89655-830-5**

**bestehend aus:**

**[1] Burhoff/Kotz: Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe 2. Auflage 2016, 1894 + LII Seiten, Hardcover incl. Download Einzelerwerb: ZAP Verlag, Euro 119,00 ISBN 978-3-89655-829-9**

**[2] Burhoff/Kotz: Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge 1. Auflage 2016, 1644 + LII Seiten, Hardcover incl. Download Einzelerwerb: ZAP Verlag, Euro 109,00 ISBN 978-3-89655-809-1,**



Nachdem die Burhoff'schen Handbücher zunächst als Duo am Markt waren (Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. die strafrechtliche Hauptverhandlung) war es nur eine Frage der Zeit bis ein Band zu den Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen erscheinen würde. Dies ist den Bedürfnissen der Praxis geschuldet, die sicherlich den letzten und jüngsten Band der Reihe über die strafrechtliche Nachsorge

genauso sehnsüchtig erwartet hat. Nun gibt es also ein Quartett, das auch als solches bei einer geplanten Neuauflage der Bände gegen Ende des Jahres als Paket für den unschlagbaren Preis von EUR 299,00 angeboten werden soll.

### 1. Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Auch dieses Handbuch ist für Verteidiger gedacht, aber auch Staatsanwälte und Richter werden es mit Gewinn nutzen können, ja es ist sogar einer der Verfasser Richter. Nimmt man es ernst mit der Funktion des Verteidigers als „Organ der Rechtspflege“, dann kann dies keinesfalls bedeuten, daß nach dem erstinstanzlichen Urteil die Sache erledigt ist. Glücklicherweise ist, wer in erster Instanz vor dem Amtsgericht war, denn die Berufung eröffnet eine weitere Tatsacheninstanz, in der im Wesentlichen das ganze Verfahren nochmals komplett aufgerollt wird. Und obwohl die Berufung so einfach zu sein scheint, sind ihr 130 Seiten gewidmet. Es gibt also doch einiges zu beachten, um dieses Rechtsmittel optimal zu nutzen. Wesentlich schwieriger dagegen ist die Revision, vor allem wenn man in der traurigen Situation ist, daß das Gericht eigentlich Fehler in Bezug auf Tatsachen gemacht hat. Denn dann wäre ein Wiederaufnahmeverfahren angezeigt, das aber in Deutschland ein armseliges Mauerblümchendasein führt. Jedoch ist anzunehmen, daß auch die Revisionsrichter ein offensichtlich falsches Urteil nur ungern halten. Dahs hat also sicher Recht, wenn er meint, es ließe das Revi-

sionsgericht nicht unbeeindruckt, wenn man am Ende der Verhandlung auf den Zuschauer X hinweist, bei dem es sich um den angeblich Ermordeten handelt.

Neben Berufung und Revision werden selbstverständlich auch die Beschwerde sowie die Rechtsbeschwerde behandelt. Um Wiederholungen zu vermeiden gibt es allgemeine Ausführungen zum Stichwort „Rechtsmittel/Rechtsbehelfe“. Auch wird auf JGG-Besonderheiten gesondert eingegangen. In den vier Hauptteilen des Werkes ist übrigens die bewährte alphabetische Reihung der Stichworte beibehalten worden.

Nachdem also in Teil A die Rechtsmittel behandelt wurden, widmet sich Teil B den Rechtsbehelfen, wobei auch das Klageerzwingungsverfahren ein Thema ist. Die bereits erwähnte Wiederaufnahme findet man ebenfalls hier.

In Teil C geht es um außerordentliche und konventionsrechtliche Rechtsbehelfe, sprich um die Menschenrechtsbeschwerde, die Nichtigkeitsklage vor den Gerichten der EU sowie die Verfassungsbeschwerde.

28 |

Teil D beschäftigt sich schließlich mit der Vergütung des Verteidigers und weiteren Kostenfragen. Diese Dinge werden oft vergessen, können aber einen Mandanten selbst bei erfolgreichem Verfahrensausgang finanziell in Bedrängnis bringen.

Der Band hat sich mit seiner zweiten Auflage etabliert und sollte bei jedem Strafverteidiger im Regal stehen.

## 2. Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge

Daß zuletzt und als abschließendes Werk der Reihe der Band zur „strafrechtlichen Nachsorge“ erscheint, entspricht keineswegs der Bedeutung dieses Themas. Man kann nur begeistert ausrufen: endlich! Auch wenn für viele Anwälte ihre Tätigkeit mit dem rechtskräftigen Urteil beendet ist, bekommt der (die) Verurteilte erst jetzt zu spüren, was der Richterspruch für ihn (oder seltener sie) bedeutet. Und hier gibt es zahllose Dinge zu berücksichtigen, die oftmals nur vermeidbar sind, wenn man bereits vor dem Urteil die jeweiligen Problematiken kennt und deshalb vorausschauend handelt, wenn nötig auch unter Einbeziehung von Gericht und Staatsanwaltschaft.

Kollege Kotz unterstützt Burhoff auch hier wieder als Mitherausgeber und es sind nicht weniger als 24 Autoren an dem Werk beteiligt, darunter auch überraschend viele Staatsanwälte, was Vorbehalte gegen das Buch gar nicht erst aufkommen lassen sollte.

Sicher ist es auch der Vielzahl der Autoren geschuldet, die jeweils Spezialisten auf ihrem Gebiet sind, daß viele Probleme im Sinne eines Praktikerwerkes überraschend einfach dargestellt werden, ohne jedoch das hohe Niveau und die Sorgfalt zu opfern, die den Burhoff'schen Bänden zueigen ist.

Wegen der großen Bandbreite der strafrechtlichen Nachsorge seien hier nur einige Stichwörter zum Inhalt genannt, der sich in zehn Teile (A-J) gliedert: Bewährung, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung; Vollstreckung von Strafen und Maßregeln; Vollzug; Daten (ein immer wichtiger werdendes Thema!); Register; Gnade (die im Rechtsstaat nicht, wie gelegentlich angenommen wird, nach Gutdünken, sondern nach vorgegebenen Regeln gewährt wird); Folgen für besondere Personen und Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Jäger und Waffenbesitzer) sowie Fahrerlaubnisrecht; Opferentschädigung, Ansprüche gegen den Beschuldigten und StrEG; Vergütung und Kosten. Bei den meisten der hier genannten Bereiche steht das Handeln des Staates gegenüber dem Verurteilten im Mittelpunkt. Bei Ansprüchen gegen den Beschuldigten stehen sich Private (Täter und Opfer) gegenüber. Dagegen nimmt Teil F eine Sonderstellung ein. Er behandelt die immer wichtigere Frage,

wie mit der „vierten Gewalt“ zu verfahren ist, welche Chancen und Risiken es hier gibt. Gemeint ist das Thema Umgang mit den Medien, deren Einfluß auf das Strafverfahren sowie die Öffentlichkeitsarbeit von Justiz und Verteidigung.

Berücksichtigt man den Zuschnitt dieses Bandes, so muß man feststellen, daß es sich um ein einzigartiges Werk handelt. Es ist nicht immer ganz leicht, das Gewünschte zu finden, aber das liegt an dem Umfang der Materie und daran, daß oftmals verschiedene Aspekte berücksichtigt werden müssen, die an und für sich ein unterschiedliches Vorgehen erfordern würden. Hier müssen dann Prioritäten gesetzt werden.

Auch könnte das eine oder andere Problem noch etwas ausführlicher behandelt werden, doch würde dann der Umfang des Bandes an seine Grenzen stoßen. Wünschenswert wäre aber eine zusammenhängende Darstellung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer und des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde an das OLG. Denn einerseits hat der Verurteilte keine besonders großen Chancen, wenn die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidungen ordentlich begründet. Andererseits kann es wegen der hohen Arbeitsbelastung dieses Spruchkörpers doch Fälle geben, in denen das Rechtsmittel versucht werden sollte. Hinzu kommt, daß die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Strafaussetzung zur Bewährung aufschiebende Wirkung hat, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Denn hier verbleibt der Verurteilte (zunächst) entgegen einem Richterspruch nur aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft in Haft.

Diese Kritikpunkte sind freilich nur Feinheiten, die ein sehr gelungenes Werk keinesfalls schlechreden sollen. Jeder Anwalt, der seinem Mandanten umfassend beistehen will, sollte sich dieses Werk zulegen. Es erleichtert nicht nur die Arbeit, sondern stellt auch sicher, daß man in diesem dschungelartigen Bereich — der zudem nicht zu den gemäß RVG wohlwollend dotierten Tätigkeitsfeldern zählt (Stichwort: Pflichtverteidigung in der Strafvollstreckung) — nicht ins Straucheln gerät.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Christopher Riedel (Hrsg.):  
Immobilien in der Erbrechtspraxis  
1. Auflage 2017, 624 Seiten, gebunden  
zerb Verlag, Euro 79,00  
ISBN 978-3-95661-071-4**



Immobilien sind aufgrund ihrer vielfältigen Bezugspunkte in der anwaltlichen Praxis ein häufiger Bestandteil. Nicht nur beim Bau eines Hauses selbst, sondern auch bei der Frage, wie sich das oft teuer erworbene Objekt am sinnvollsten auf die nächste Generation übertragen lässt oder wie man mit einer Immobilien-Erbchaft umgeht, stellen sich viele rechtliche Fragen.

Das vorliegende Werk stellt sich der komplexen Problematik von Erbrecht und Immobilien. In fünfzehn Kapiteln werden unterschiedliche Aspekte dargestellt. Es werden zunächst alle wichtigen Definitionen, grundsätzliches zum Grundbuch, den Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und letztlich der Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall erläutert.

Eine besondere Darstellung bekommen auch die Begriffe des Nießbrauchs und des Wohnungsrechts. Es folgen Kapitel zur Bewertung von Immobilien nach dem BauGB und der steuerlichen Bewertung nach dem Bewer-



tungsgesetz. Die Kap. 6-8 sind ebenfalls dem Steuerrecht gewidmet. Hier wird zum einen auf die Besteuerung von Erträgen aus Immobilien im Privatvermögen, zum anderen auf ertragsteuerliche Besonderheiten des Nießbrauchs an Immobilien eingegangen. Auch das Thema Grunderwerbsteuer ist in diesem Komplex zu finden. Es schließt sich eine umfangreichere Darstellung der Immobilie im Nachlass aus zivilrechtlicher Sicht an. Hier wird unter anderem auch auf die möglichen mietrechtlichen Probleme eingegangen. Es folgen die erbschaftsteuerlichen Aspekte bei Immobilienübertragungen, sowie die Behandlung von Immobilien als Gegenstand von letztwilligen Verfügungen oder in der vorweggenommenen Erbfolge. Ein eigenes Kapitel wird dem Pflichtteilsrecht gewidmet, welches in der Praxis eine große Rolle spielt. Am Ende des Werks finden sich noch sowohl ein Kapitel zur Thematik des Familienpools als Instrument einer Nachfolgegestaltung sowie zu der Frage der Behandlung von Immobilien im Ausland.

Die einzelnen Kapitel sind inhaltlich, soweit es der Umfang eines einzelnen Werks angesichts der Vielzahl der zu behandelnden Themen zulässt, fachlich tiefgehend dargestellt. Es finden sich sehr viele weitergehende Literatur-Hinweise, so dass auch eine tiefergehende Recherche möglich ist. An den geeigneten Stellen finden sich Muster für Schriftsätze oder Schreiben. Auch besonders hervorgehobene Praxishinweise oder Beispiele veranschaulichen die Darstellungen.

Leider ist die Inhaltsübersicht ein wenig dürftig. Was sich genau hinter den einzelnen Kapiteln verbirgt, bedarf einer gewissen Sucharbeit. Die Gliederung selbst ist auch nicht auf den ersten Blick nachvollziehbar. Es hätte sich angeboten größere Komplexe, wie z.B. Zivilrecht, Steuerrecht, Praxis der Testamentsgestaltung, etc. aufzuteilen. Durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis wird der geneigte Leser aber in jedem Fall fündig.

Insgesamt ist das Werk aber in jedem Fall empfehlenswert. Es bietet eine Vielzahl an Informationen aus unterschiedlichen Bereichen und auch praktische Hilfestellungen.

**Rechtsanwältin Veronika Raithel, Starnberg**

**Gerhardt – v. Heintschel-Heinegg - Klein (Hrsg.)  
Handbuch des Fachanwalts Familienrecht  
11. Auflage 2018, ca. 3188 Seiten, gebunden  
Luchterhand Verlag, Euro 159,00  
ISBN 978-3-472-09559-0**



Liebe Leserinnen und Leser,

nach nunmehr 3 Jahren liegt eine neue Auflage des bei Familienrechtlern sehr beliebten Handbuchs vor. Ohne Übertreibung würde ich sagen, dass es sich um ein unverzichtbares Standardwerk handelt, in welchem man nicht nur eine ausführliche Darstellung der einzelnen Schwerpunktthemen zum materiellen Recht findet, sondern vor allem für uns Praktiker und Praktikerinnen sehr wertvolle Beispielfälle mit Rechenbeispielen, zahlreiche Musterschreiben und das Kostenrecht, inklusive anwaltliches Gebührenrecht.

Die vorliegende 11. Auflage befasst sich unter anderem mit dem Thema der „Ehe für alle“, die Gesetzesänderungen zum § 1612 a BGB, zum UVG, zum ElterngeldPlus, zum Mutterschaftsgeld, zum Bayerischen Betreuungsgeld und zum Gesetz zur Verbesserungen des Schutzes gegen Nachstellungen, das geänderte Kindergeld, die neuen Steuerfreibeträge

sowie die weitere Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere zum Wechselmodell, zum Elternunterhalt, zum Sorgerecht, zum Versorgungsausgleich, zu Bewertungsfragen im Güterrecht und zum Internationalen Privatrecht. Nicht zuletzt ist die aktuelle Düsseldorfer Tabelle 2018 mit ihren strukturellen Änderungen eingearbeitet sowie die Bremer Tabelle 2018.

Der Aufbau und die Zahl der Kapitel sind gleichgeblieben. Im Vergleich zur Voraufgabe mit schon stolzen 2960 Seiten, hat auch diese Auflage erneut an Umfang zugelegt (aktuell 3139 Seiten). Die Zunahme ist sicherlich den zahlreichen Gesetzesänderungen und der weiterhin umfangreichen neuen Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte geschuldet.

Das Autorenteam hat sechs neue Mitglieder, einige bisherige Autoren sind nicht mehr dabei. Insgesamt sind es zwischenzeitlich 26 Autoren und Autorinnen, allesamt Praktiker und Praktikerinnen. Das Werk umfasst 21 Kapitel und deckt das gesamte Familienrecht ab. Neben dem Familienrecht sind aber auch Rechtsgebiete, wie das Erb- und Familiensteuerrecht, das Recht der Zwangsvollstreckung, das Insolvenz- und das Sozialrecht in eigenen Kapiteln bearbeitet, was auf Grund der in der Praxis sehr häufigen Überschneidungen der Rechtsgebiete mehr als nur hilfreich ist. Vor allem die erbrechtlichen Fragestellungen nehmen in der anwaltlichen Tätigkeit und Beratung einen besonderen und immer wichtigeren Stellenwert ein. So ist das Kapitel 19 „Erbrecht“ nicht nur auf Grund der materiell rechtlichen Ausführungen sehr hilfreich; darüber hinaus sind in diesem Kapitel auch zahlreiche Musterformulierungen für Verfügungen von Todes wegen enthalten.

Mit der Zunahme neuer Lebensformen, auch der sogenannten Patchworkfamilien ist das Erbrecht nahezu immer ein (begleitendes) Thema, vor allem im Bereich der Vorsorgeregelung.

Auf Grund der Bedeutung in der Praxis ist auch das Kapitel der Partnerschaften außerhalb der Ehe (Kapitel 11) ein sehr wichtiger Bereich, in welchem die nichteheliche Lebensgemeinschaft und die eingetragene Lebenspartnerschaft, letztere vergleichsweise kurz, behandelt werden. Da seit dem 01.10.2017 keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, wird hinsichtlich der Begründungsvoraussetzungen vollumfänglich auf die Ausführungen in der Voraufgabe verwiesen.

Nach wie vor sehr bedeutsam und außerordentlich hilfreich ist das Kapitel 12 mit der Überschrift Vertragsgestaltung. In relativ überschaubarer Manier (knapp 60 Seiten) finden sich Ausführungen zur Betreuungsvorsorge, Ehevertragsgestaltung, Trennungvereinbarung, Scheidungsfolgevereinbarung etc. Auf Grund meiner persönlichen Wahrnehmung der zunehmenden Tendenz bei Mandanten, sich bereits im Vorfeld einer Eheschließung, aber vielleicht auch noch anlässlich der Trennung „gütlich“ zu einigen, sind die Ausführungen zu einzelnen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung sehr hilfreich. Vor allem die Tatsache, dass in diesem Buch das materielle Recht samt aktueller Rechtsprechung behandelt wird, kann im Rahmen der Vertragsgestaltung zugleich auf die zu beachtenden problematischen Gesichtspunkte zurückgegriffen werden. So kann man der Mandantschaft die Grenzen der „Privatautonomie“ an Hand der aktuellen und sich stetig entwickelnden Rechtsprechung aus einem Werk und sozusagen aus einer „Hand“ aufzeigen. Die Erörterungen zur Vertragsgestaltung werden nicht nur in Kapitel 12 dargeboten, sondern sind auch in den einzelnen Hauptkapiteln zu finden.

Weiter hervorzuheben sind die Kapitel 17 „Kosten“ und das Kapitel 21 „Musterschreiben“.

Beide Kapitel bieten zahlreiche Rechen- und Praxisbeispiele. Im Kapitel über die Kosten sind zahlreiche Berechnungsmöglichkeiten für die Anwaltsvergütung enthalten. Das Kapitel 21 bietet sowohl Berufsanfängern, als auch erfahrenen Kolleginnen und Kollegen wertvolle Tipps in Form von Checklisten, Hinweisschreiben an Mandanten und Schriftsätze. Diese Muster enthalten jedoch noch zusätzliche Kurzerläuterungen, die auf die Gesetzeslage und Rechtsprechung hinweisen. So ist man sicher, dass man nochmals eine Art to-do Liste mit Anleitung hat. Wenn man das eine oder

andere dann in den einzelnen Kapiteln doch noch vertiefen will oder muss, dann ist dieses Handbuch hierfür sehr gut geeignet.

Das Buch ist trotz oder gerade ob seines Umfangs weiterhin sehr empfehlenswert, nicht nur für Fachanwälte, sondern für alle, die sich mit dem Familienrecht befassen. Ein weiterer Vorteil ist die Online-Freischaltung des Werkes. So ist nicht nur eine Online-Recherche möglich, darüber hinaus sind die im Buch enthaltenen Formulare online abrufbar.

Auf Grund des Umfangs des Werkes konnten nicht alle Punkte und Vorzüge wiedergegeben werden. Ich habe die sich für mich bisher bewährten und sich ergebenden Vorzüge dargelegt. Daher dürfen diese Ausführungen bitte nicht als abschließend betrachtet werden.

**Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü**, München

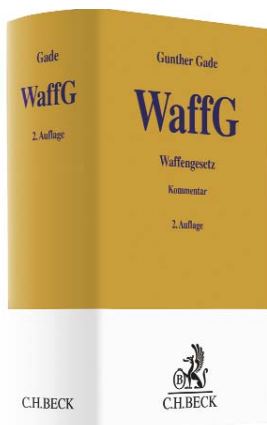
## **Gade: Waffengesetz**

**2. Auflage 2018, 584 + XXII Seiten, in Leinen**

**Verlag C. H. Beck, Euro 89,00**

**ISBN 978-3-406-71839-7**

30 |



Das Vorwort zur ersten Auflage dieses Kommentars, die im Jahr 2011 erschienen ist, beginnt mit dem Satz:

*„Das Waffenrecht stellt eine vielschichtige Rechtsmaterie dar, die sich durch eine bisweilen nur schwer nachvollziehbare Systematik und komplexe Wechselwirkungen innerhalb der Regelungskreise auszeichnet.“*

Dies gilt heute, nach zahlreichen Änderungen, die eher zu einer „Verschlimm-besserung“ geführt haben, mehr denn je. Obwohl die Reformbedürftigkeit des alten WaffG von 1976 allgemein be-

kannt war, dauerte eine umfassende Neuregelung dieses Rechtsgebiets bis zum Jahr 2002. Das neue WaffG trat dann mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft und wurde bis heute sechsmal geändert, zuletzt 2017. Weitere Änderungen, nicht zuletzt aufgrund von EU-Vorgaben sind zu erwarten. Politisch begründete Reformen, insbesondere weitere Verschärfungen wie sie z. B. „Die Grünen“ fordern, schaffen es von Zeit zu Zeit wieder auf die Tagesordnung. Eine durchgreifende Neuordnung, die dieses kaum mehr handhabbare Rechtsgebiet so dringend bräuchte, ist aber nicht in Sicht.

Gade ist nach dem Ausscheiden des Mitbegründers des Werkes Alleinverfasser der Neuauflage, steht jedoch mit Edgar Stoppa weiterhin in Verbindung, so daß auch dieser immer noch Einfluß auf den Fortgang der Kommentierung nehmen kann. Als Praktiker, der an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachbereich Bundespolizei) in Lübeck tätig ist, will Gade mit diesem Werk eine sprachlich klare und an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Kurzkomentierung des WaffG bieten.

Dieses Ziel wurde, soweit es die Komplexität der Materie zuläßt, erreicht. Aus der Praxis herangetragene Fragestellungen sind in die Neuauflage eingeflossen, ebenso wurden Literatur und Rechtsprechung ausgewertet. Das Werk hat mindestens den Rechtsstand Januar 2018. Zu begrüßen ist, daß Neukomentierungen nach Möglichkeit in Randnummern mit „a“, „b“ usw. aufgenommen wurden. Damit können Zitate, die sich auf die erste Auflage beziehen, weiterhin problemlos zugeordnet werden.

Um den kompakten Charakter des Bandes zu erhalten, wurde an einigen Stellen gekürzt und leider auch Ausführungen zu Entwicklungen bestimmter Normen durch Verweise auf die erste Auflage ersetzt. Für die Benutzer ist das keine gute Lösung, denn sofern man diese nicht besitzt, kann es durchaus mit größerem Aufwand verbunden sein, an ein Exemplar der Voraufgabe zu gelangen. Auch wird man zögern, eine vorhandene Altauflage auszumustern, was dazu führt, daß der Platzbedarf im juristischen Bücherschrank sich verdoppelt.

Wer weitere Rechtsnormen wie z. B. die AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) oder die natürlich eingearbeitete Verwaltungsvorschrift zum WaffG sucht, wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, enttäuscht. Das ist aber nicht weiter schlimm, denn der Text dieser Vorschriften kann leicht über das Internet oder andere Quellen beschafft werden.

Soweit bestimmte Normen außerhalb des WaffG bedeutsame Regelungen enthalten, werden allerdings auch sie kommentiert. Das trifft zum Beispiel auf die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition zu, die abgesehen von der Generalklausel des § 36 Abs. 1 WaffG nun komplett in § 13 AWaffV ausgelagert wurden. Hierzu finden sich ausführliche Erläuterungen, obgleich der Text des § 13 AWaffV nicht abgedruckt wurde.

Obwohl die Autoren im Bereich der Ausbildung der Bundespolizei tätig sind, wird nicht nur die für die Praxis so wichtige herrschende Meinung wiedergegeben, sondern auch mit Kritik und Vorschlägen, wie man bestimmte Regelungen verbessern oder vereinfachen könnte, nicht gespart. Als ein Beispiel sei hier § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG genannt, der das Führen von Einhandmessern sowie feststehenden Messern mit einer Klingenslänge über 12 cm grundsätzlich verbietet — obwohl es sich hierbei gerade nicht um Waffen handelt! Wer dagegen verstößt, begeht — auch bei fahrlässigem Handeln — eine Ordnungswidrigkeit. Pech gehabt, wenn ein ganz normales Küchenmesser eine Klingenslänge von 12,5 cm hat...

Es ist erfreulich, daß sich dieser Kommentar mit der zweiten Auflage nun auf dem Büchermarkt etabliert hat. Er ist wegen seiner konsequenten Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis insbesondere für Personen, die sich bislang noch nicht mit dem Waffenrecht beschäftigen mußten, geeignet, wobei auch Nichtjuristen (z. B. Jäger, Sportschützen etc.) mit diesem Werk zurecht kommen werden. Trotz seiner Kompaktheit beantwortet der Band bereits viele Fragen, oftmals sogar solche, nach denen man in anderen Werken vergeblich sucht. Einzig der gemessen am Umfang vergleichsweise hohe Preis des Gade mag gegen ihn sprechen. Aber: er ist seinen Preis wert.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler**, München

### **Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen?**

Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte erhalten Sie unter

**MAV GmbH**, Redaktion Mitteilungen  
Frau Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8  
80339 München  
Tel. 089 55 26 33 96  
E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

## Jörg Immendorff: Für alle Lieben in der Welt. For all the Beloved in the World



Jörg Immendorff I „Café Deutschland I“, 1978  
Öl auf Leinwand, 282 x 330 cm  
© Estate of Jörg Immendorff, Courtesy Galerie Michael Werner Märkisch Wilmersdorf, Köln & New York

**Mittwoch, 10. Oktober 2018, um 18.30 Uhr, Haus der Kunst**  
Führung mit Jochen Meister

**Mittwoch, 22. November 2018, um 19.00 Uhr, Haus der Kunst**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Erst Ende der 1970er-Jahre fasste Immendorff (1945-2007) den Entschluss, seine Dreifach-Existenz als politischer Aktivist, Lehrer und Maler ganz auf die Seite der Kunst zu verlagern. Dabei markiert das Jahr 1976 in mancher Hinsicht ein Schlüsseljahr: Immendorff beteiligte sich an der Biennale in Venedig mit einer Flugblattaktion, die die „Freiheitsberaubung“ in der DDR attackiert und internationale künstlerische Kooperation als Vehikel zu ihrer Überwindung fordert; daran anschließend folgte 1978 der Einstieg in den Café Deutschland-Zyklus, angeregt durch Renato Guttusos Café Greco, das Immendorff in einer Ausstellung in Köln gesehen hatte. Die ca. 100 Werke umfassende Retrospektive folgt keiner strengen Chronologie der Werke, vielmehr wird sie entscheidende Schwerpunkte der Werkentwicklung in Kapitel darstellen. (Text: Haus der Kunst)

## Königsschlösser und Fabriken. Ludwig II und die Architektur

31

**Donnerstag, 18. Oktober 2018, um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne - Architekturmuseum der TU München**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der TU München geplante Ausstellung beleuchtet das Architekturgeschehen im Königreich Bayern zur Zeit Ludwigs II. (reg. 1864-1886). In der Ausstellung soll erstmals eine Gesamtschau der unter seiner Ägide errichteten Bauten und nicht realisierten Projekte präsentiert werden. Im Fokus stehen daher nicht nur die weltberühmten Königsschlösser und die spektakulären Theaterprojekte, die im direkten Auftrag Ludwigs II. entstanden, sondern auch die öffentliche und private Bautätigkeit seiner Zeit. Dazu zählen so prominente Gebäude wie das



**Schloss Linderhof**, 1870-1886  
Georg Dollmann, Julius Hofmann und andere  
Foto: Ulrike Myrzik  
© Architekturmuseum der TU München



**Königshaus auf dem Schachen**,  
1869-1872, Georg Dollmann  
Foto: Ulrike Myrzik  
© Architekturmuseum der TU München



**Kulmbach, Meußdoerffer'sche Malzfabrik (heute Ireks GmbH)**, 1883  
Foto: Ulrike Myrzik  
© Architekturmuseum der TU München

Münchner Rathaus, die Münchner Akademie der Bildenden Künste oder das Bayreuther Festspielhaus, aber auch weniger bekannte, jedoch architektur- und kulturgeschichtlich herausragende Bauwerke wie zum Beispiel der Ursprungsbau der »Neuen Polytechnischen Schule« in München, die Synagogen in München und Nürnberg, die Fabrikbauten des Augsburger Textilviertels oder die ephemeren Architekturen für die 1882 in Nürnberg veranstaltete „Bayerische Landes-, Industrie-, Gewerbe-, und Kunstausstellung“. (Text: Pinakothek der Moderne, Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

<input type="checkbox"/> Jörg Immendorff	Jochen Meister	10.10.2018, 18.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Königsschlösser und Fabriken	Dr. Kvech-Hoppe	18.10.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Jörg Immendorff	Dr. Kvech-Hoppe	22.11.2018, 19.00 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	



Frans van Cuyck de Myerhop  
Stilleben mit Vögeln, um 1670  
120 x 93 cm, Öl/Leinwand  
Musea Brugge © www.lukasweb.be –  
Art in Flanders vzw, Foto: Hugo Maertens

## Lust der Täuschung.

### Von antiker Kunst zur Virtual Reality

**Mittwoch, 14. November 2018, um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**  
Führung mit Jochen Meister

»Die Welt will betrogen sein«, besagt ein altes Sprichwort, und in der Kunst kann das Getäuscht-Werden sogar Freude machen. Seit der Antike nutzen Künstler immer neue Techniken, um unsere Wahrnehmung zu manipulieren und uns mit ihrer Kunstfertigkeit zu verblüffen. Ob perfekte Material-Nachahmungen, das Erzeugen von Dreidimensionalität oder – höchst aktuell – von virtuellen Welten, in die man voll eintaucht, statt sie nur zu betrachten: Mit rund 100 Werken aus Malerei, Skulptur, Fotografie, Video und Design sowie mit raumgreifenden Medien-Installationen bietet die Ausstellung einen höchst abwechslungsreichen Parcours durch die (Kunst-)Geschichte und die visuellen Spielformen von Schein und Illusion. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

32 |



Antonio Pollaiuolo, **Nackter Bogenschütze**, 1470-1475  
Feder in Braun, laviert, über einer Vorzeichnung  
mit grauem Stift auf Papier, 26,1 x 18,2 cm  
Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz,  
Kupferstichkabinett  
© bpk / Gemäldegalerie, SMB / Jörg P. Anders

## Florenz und seine Maler.

### Von Giotto bis Leonardo da Vinci

**Ausgebucht: Mittwoch, 05. Dezember 2018, um 17.45 Uhr, Alte Pinakothek**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Zusatztermin: Mittwoch, 19. Dezember 2018, um 16.45 Uhr, Alte Pinakothek**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Innovativ setzten sich die Maler im Florenz der Medici mit Themen, Formen und Techniken auseinander. Mit neuem Selbstbewusstsein erforschten sie die Wirklichkeit und suchten nach den Gesetzen von Harmonie und Schönheit, sie zeichneten nach der Natur und studierten die Werke der Antike. So gewannen sie nicht nur für profane Bilderzählungen und Porträts, sondern auch für die Bilder der privaten und kirchlichen Andacht eine nie dagewesene Vielfalt künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten.

Mit rund 120 Meisterwerken des 15. Jahrhunderts widmet sich die Ausstellung den bahnbrechenden Neuerungen der Kunst am Geburtsort der Renaissance und präsentiert das Schaffen der herausragenden Maler und ihrer Werkstätten. Hochkarätige Gemälde, Skulpturen und Zeichnungen eröffnen facettenreiche Einblicke in die Ideenwelt und Arbeitsweise der Künstler. (Text: Alte Pinakothek)

#### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

<input type="checkbox"/> Lust der Täuschung	Jochen Meister	14.11.2018, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	05.12.2018, 17.45 Uhr	leider ausgebucht!
<input type="checkbox"/> Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	19.12.2018, 16.45 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften .....	33
→ Vermietung .....	34
→ Kanzleiverkauf .....	34
→ Verkauf .....	34
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	34
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern .....	34
→ Termins- / Prozessvertretung .....	35
→ Schreibbüros .....	35
→ Dienstleistungen.....	35
→ Übersetzungsbüros.....	35
→ Mediadaten .....	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen November 2018**  
**12. Oktober 2018**

## Bürogemeinschaften

**Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München**, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in unmittelbarer Nähe der U-Bahn Station Lehel, in der St.-Anna-Straße 11 **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich**.

Durch den Auszug eines Kollegen haben wir **1-2 repräsentative Räume** zur Verfügung. Das Sekretariat kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat sind noch Plätze zur Verfügung. **Eine spätere Partnerschaft ist eventuell möglich**.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen von allen Dokumenten, WebAkte), als auch in der Literatur exzellent ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen eigenen Besprechungsraum.

### **Ansprechpartner:**

RA Michael Köllner  
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB  
St.-Anna-Str.11  
80538 München  
Tel. 089-210231-0  
Mail: [m.koellner@kpr-legal.eu](mailto:m.koellner@kpr-legal.eu)  
Web: [www.kpr-legal.eu](http://www.kpr-legal.eu)

## **Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung**

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

**Wir vermieten ab sofort 2** nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an RA/in, StB/in oder WP/in. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

**Ansprechpartner:** RA Stefan Wenkebach  
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht  
Garmischer Straße 8, 80339 München  
Tel. 089 5409490, [mail@bmg-law.de](mailto:mail@bmg-law.de)

**3 Zimmer in Bürogemeinschaft** in zentraler Lage Münchens, nahe zu den Gerichten, **ab 01.01.2019** oder früher **zu vermieten**, auch für mehrere KollegInnen geeignet.

Alles für den modernen Bürobetrieb ist vorhanden (Telefon, Internet und Netzwerk-Verkabelung). Telefonanlage kann übernommen werden, ebenso USM-Haller-Einrichtung.

**Bei Interesse bitte unter Tel. 0171 / 530 52 70 anrufen.**

## **Bürogemeinschaft / Vermietung** **Schwabing – Kaiserstraße 13**

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, bestehend aus drei Kollegen, tätig im Mietrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht und Erbrecht.

Zum Ende des Jahres scheidet eine Kollegin aus. Wir bieten deshalb zum **01.01.2019** oder später ein Anwaltszimmer (15 m<sup>2</sup>) inkl. Büroinfrastruktur (Küche, Kopierer, Telefonanlage usw.) an. Ein Sekretariatsplatz könnte ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

**Kontakt: Rechtsanwältin Lorenz-von Heimburg,**  
**Telefon 089 332431, [info@kanzlei-heimburg.de](mailto:info@kanzlei-heimburg.de)**

## **Eintritt in Schwabinger Kanzlei**

Zwei sehr schöne Zimmer (alternativ 15 oder 22m<sup>2</sup>) in einem repräsentativen Altbau in Schwabing (Nähe Münchener Freiheit) zu vergeben; Derzeit drei Kollegen/-innen. Kanzlei besteht seit 1975 vor Ort.

Interessante Klientel in allen Bereichen des Zivilrechts; Zumeist mit wirtschaftlichen Bezügen (Immobilien, Handelsrecht), aber auch im Bereich Kultur- und Stiftungsrecht. Begleitend auch gut vernetzt im Verkehrs- und KFZ-Unfallrecht.

Der Senior hat aus seiner Sicht alles erreicht und wird in absehbarer Zeit auch übergeben. Einem geeigneten jungen Kollegen wird großzügige Starthilfe angeboten. Alles weitere im persönlichen Gespräch!

**Kontaktaufnahme** unter Tel.: 089/38665757 oder 0172/8576324.

## Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau  
- sehr repräsentatives Gebäude -

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller  
ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit  
Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m<sup>2</sup>.

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im  
Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum  
zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per  
E-Mail: [info@kanzlei-ebp.de](mailto:info@kanzlei-ebp.de) wird gebeten

## Repräsentative Kanzleiräume in Untervermietung-/Bürogemeinschaft

In renommiertes Münchner Anwaltskanzlei mit Spezialisierung auf  
Urheber- und Medienrecht sowie gewerblichen Rechtsschutz in  
besten Lage (Bavariaring), wird auf Grund räumlicher Veränderungen  
ab 01.10.2018 eine repräsentative Büroeinheit (Chef-Zimmer mit  
Vorzimmer/Sekretariat) mit insgesamt ca. 40 m<sup>2</sup> frei in Untermiete-/  
Bürogemeinschaft. Dazu gehört die Mitbenutzung von Empfangs-  
bereich, Besprechungszimmer, Küche sowie technischer Geräte  
(Kopiergerät).

Möglich und erwünscht, jedoch nicht Bedingung, ist bei gleichartiger  
fachlicher Ausrichtung auch eine Anbindung an die in diesem Bereich  
seit Jahrzehnten eingeführte Kanzlei für Kultur & Entertainment in  
angenehmer persönlicher Atmosphäre (derzeit vier Anwälte).

Auf Wunsch kann auch die vorhandene komplette Möblierung und  
Ausstattung von Chef-Zimmer und Sekretariat übernommen werden.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

**K&E Rechtsanwälte für Kultur & Entertainment**  
**Bavariaring 26, 80336 München**  
**Tel: +49 89 544 79 60**  
**E-Mail: [office@ke-recht.de](mailto:office@ke-recht.de)**

## Vermietung

### Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in  
besten Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation  
Giselastrasse sind ab sofort drei Zimmer zu vermieten.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und  
suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen  
Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer.  
Besprechungszimmer und Infrastruktur (ohne Sekretariat) können  
in Absprache mitgenutzt werden. Separate Verkabelung ist bereits  
vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**TCI Rechtsanwälte München PartGmbB**  
Martiusstr. 5, 80802 München  
Tel. 089-3836788-0  
E-Mail [muenchen@tcilaw.de](mailto:muenchen@tcilaw.de).

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum  
Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die  
Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und  
Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des  
Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.  
Angebote an Chiffre Nr. 53 / Oktober 2018 an den MAV.

## Kanzleiverkauf

Architekten- und baurechtlich orientierter **Mandantenstamm** zu  
verkaufen. Zahlreiche Dauermandate. Durchschnittlicher Umsatz der  
letzten 3 Jahre: ca. 300.000 €/p.a. Kaufpreis 190.000 €.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 55 / Oktober 2018 an den MAV erbeten.

## Kanzleiverkauf

**Einzelkanzlei**, langjährig eingeführt, ausbaufähig, für 1-2 Kollegen  
geeignet, westlich von München, **zu verkaufen**.

Einarbeitung und übergangsweise Mitarbeit möglich.

**Kontakt:** [kanzlei-ffb@gmx.de](mailto:kanzlei-ffb@gmx.de)

## Verkauf

Wegen Verkleinerung meiner Kanzlei kann ich zwei Besprechungs-  
tische und vier Besprechungssessel günstig abgeben.

**Rechtsanwältin Iniga Herrleben**

Telefon: 089 74 73 520 oder 0160 44 09 439

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

RA-Kanzlei nahe Max-Weber-Platz **sucht ab sofort** erfahrene(n)  
zuverlässige(n) und freundliche(n)

**Rechtsanwaltsfachangestellte(n) oder  
Anwaltssekretär(in)**

mit Kenntnissen in Word und RA-Micro für 2 x 3-4 Stunden oder  
1 x 6-8 Stunden pro Woche zur Unterstützung.

Telefon: 0170 / 205 23 20 (oder schriftlich an den MAV unter  
Chiffre Nr. 54 / Oktober 2018).

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung  
bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden  
Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn-  
und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vor-  
handen: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy  
und Advovare.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buerlo.bergmann@arcor.de](mailto:buerlo.bergmann@arcor.de)

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

### **Belgien und Deutschland**

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Schreibbüros

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**  
Büroservice  
Schreibservice (digital)  
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
Tel: 0160-97 96 00 27  
[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

### **Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

#### **Fachübersetzungen**

#### **Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

#### **SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

#### **Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### **Kleinanzeigen:**

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### **Anzeigenannahme:**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die  
MAV-Mitteilungen  
November 2018  
ist der 12. Oktober 2018**

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

**RA-MICRO Apps – Innovationen  
für das Anwalten von morgen.**

# Digital geht einfach mehr.



**GRATIS**

Für anwaltliche  
Berufsträger &  
Fachangestellte

## Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

**Rationalisieren und Sparen – mit der  
neuen Online Mandats-Aufnahme  
von RA-MICRO**

01.10., 16:00–17:30 Uhr

10.10., 12:30–14:00 Uhr

26.10., 10:00–11:30 Uhr

**DictaNet und Spracherkennung –  
Diktierlösungen für mehr Effizienz**

02.10., 12:30–14:00 Uhr

**E-Workflow und beA, DSGVO**

05.10., 19.10., 10:00–11:30 Uhr

15.10., 16:00–17:30 Uhr

23.10., 14:00–16:30 Uhr

30.10., 15:00–16:30 Uhr

**Effektivität am Arbeitsplatz – mit  
dem Programm-Modul Schrift-  
verkehr in MS Office Word**

08.10., 15:00–16:30 Uhr

**RA-MICRO macht mobil –  
unterwegs mit RA-MICRO**

16.10., 14:00–15:30 Uhr

24.10., 12:30–14:00 Uhr

**RA-MICRO v**

17.10., 11:30–13:00 Uhr

22.10., 12:30–14:00 Uhr

**RA-MICRO Basiswissen**

29.10., 14:00–15:30 Uhr

Veranstaltungsort:

**RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern**

Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter  
[www.ra-micro.de/bayern](http://www.ra-micro.de/bayern)

**Jetzt anmelden:**

[www.ra-micro.de/bayern](http://www.ra-micro.de/bayern)

[repraesentanz@ra-micro-bay.de](mailto:repraesentanz@ra-micro-bay.de)

Tel.: 089 260 100 80

**RA-MICRO**